Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2023/0046(COD)

7.7.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 63 - 262

Entwurf eines Berichts
Alin Mituța
(PE749.242v01-00)

Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastruktur-Verordnung)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0094 – C9-0028/2023 – 2023/0046(COD))

Änderungsantrag 63
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die digitale Wirtschaft hat den Binnenmarkt in den vergangenen zehn Jahren grundlegend verändert. Die Union verfolgt die Vision einer digitalen Wirtschaft, die nachhaltige ökonomische und soziale Vorteile bietet und sich hierfür auf eine hervorragende ***und*** sichere ***Konnektivität*** stützt, die allen Menschen überall in Europa zur Verfügung steht. Eine hochwertige, auf Netzen mit sehr hoher Kapazität basierte digitale Infrastruktur ***unterstützt*** fast alle Sektoren einer modernen und innovativen Volkswirtschaft. Sie ist für den sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie allgemein für die Wettbewerbsfähigkeit und die digitale Führungsrolle der Union von strategischer Bedeutung. Daher sollten alle Menschen sowie der private und der öffentliche Sektor die Möglichkeit haben, an dieser digitalen Wirtschaft teilzuhaben.	(1) Die digitale Wirtschaft hat den Binnenmarkt in den vergangenen zehn Jahren grundlegend verändert. Die Union verfolgt die Vision einer digitalen Wirtschaft, die nachhaltige ökonomische und soziale Vorteile bietet und sich hierfür auf eine hervorragende***, bezahlbare, verlässliche,*** sichere ***und zukunftsfähige Breitbandversorgung*** stützt, die allen Menschen überall in Europa zur Verfügung steht***, einschließlich in ländlichen und abgelegenen Regionen, wie Inseln, Bergregionen und dünn besiedelte Gebiete, und in Gebieten in äußerster Randlage und in Verkehrskorridoren***. Eine hochwertige, auf Netzen mit sehr hoher Kapazität basierte digitale Infrastruktur ***ist ein Grundpfeiler des digitalen Wandels der EU, da sie*** fast alle Sektoren einer modernen und innovativen Volkswirtschaft ***unterstützt. Sie kann innovative Dienstleistungen, effizientere Geschäftsabläufe und intelligente, nachhaltige digitale Gesellschaften ermöglichen und gleichzeitig dazu beitragen, die im europäischen Grünen Deal festgelegten Klimaziele zu erreichen und den digitalen sowie den grünen Wandel zu vollbringen, die als Hauptprioritäten der Union vorgesehen sind***. Sie ist für den sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie allgemein für die Wettbewerbsfähigkeit***, die Resilienz, die strategische Autonomie, die digitale Souveränität*** und die digitale Führungsrolle der Union von strategischer Bedeutung. Daher sollten alle Menschen sowie der private und der öffentliche Sektor die Möglichkeit haben, an dieser digitalen Wirtschaft teilzuhaben.

Or. en

Änderungsantrag 64
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Josianne Cutajar, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Digitalisierung hat tiefgreifende Auswirkungen auf das tägliche soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben der Bürger, Arbeitnehmer und Verbraucher und betrifft alle Bereiche der Gesellschaft. Aus diesem Grund können ein begrenzter Zugang und der unzureichende Netzausbau die soziale Ungleichheit vertiefen und so eine neue digitale Kluft schaffen, nicht nur zwischen gut vernetzten städtischen Gebieten und ländlichen sowie abgelegenen Gebieten, sondern auch zwischen den Menschen, die in vollem Umfang von einer effizienten und sicheren digitalen Konnektivität profitieren, die ihnen den Zugang zu einer breiten Palette von Diensten ermöglicht, und denjenigen, die dies nicht können. In diesem Zusammenhang sollte die Einbeziehung des sozialen Wohnungsbaus in den Ausbau von Hochleistungsnetzen eine wichtige Priorität für öffentliche und private Investitionsprojekte sein, da die Breitbandversorgung ein Schlüsselaspekt für die soziale Integration ist.

Or. en

Änderungsantrag 65
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Matthias Ecke, Josianne Cutajar, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Zur Überwindung der digitalen Kluft in der gesamten Union und im Einklang mit dem EU-Beschluss über die „Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade“ sollten Investitionen in die digitale Infrastruktur zum Ziel haben, eine für alle und überall in der Union zugängliche und bezahlbare Konnektivität mit verfügbarem Internetzugang sicherzustellen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Kluft zwischen verschiedenen geografischen Gebieten liegt. Im Einzelnen sollten Netze mit Gigabit-Geschwindigkeiten bis 2030 für alle zur Verfügung stehen, die solche Kapazitäten benötigen oder wünschen.

Or. en

Änderungsantrag 66
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Matthias Ecke, Josianne Cutajar, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Wenn man bedenkt, dass in den ländlichen Gebieten der EU 137 Millionen Menschen leben, d. h. 30,6 % der EU-Bevölkerung, und dass ländliche Gebiete etwa 83 % der EU-Fläche ausmachen, sind eine angemessene Netzabdeckung mit Gigabit-Geschwindigkeiten, der Aufbau digitaler Kapazitäten und ein günstiges Umfeld für digitale Innovationen in ländlichen und abgelegenen Gebieten wichtige Voraussetzungen dafür, dass diese Gebiete von den neuen Möglichkeiten des digitalen Wandels profitieren. Eine solche

Netzabdeckung könnte das Leben der Menschen erheblich verbessern und die negativen Auswirkungen von mangelnder Konnektivität, Insellage und Abgeschiedenheit abmildern, indem sie die Anwendung neuer Technologien wie elektronische Gesundheitsdienste, Behördendienste und Bildungsdienste ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 67
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die COVID-19-Pandemie hat die rasche technologische Entwicklung, den exponentiellen Anstieg des Breitbandverkehrs und die steigende Nachfrage nach Zugängen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität noch weiter beschleunigt. Dadurch wurden die 2010 in der Digitalen Agenda[31] festgelegten Ziele zwar größtenteils erreicht, zugleich sind sie mittlerweile aber auch überholt. Der Anteil der Haushalte, die über einen Internetzugang mit 30 Mbit/s verfügen ist von 58,1 % im Jahr 2013 auf 90 % im Jahr 2022 gestiegen. Allerdings ist eine Geschwindigkeit von 30 Mbit/s nicht mehr zukunftssicher; sie steht nicht mit den neuen, in der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegten Zielen in Einklang, die die Konnektivität und breite Verfügbarkeit von Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleisten sollen. Daher legte die EU im Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] aktualisierte Vorgaben für 2030 fest, die dem erwarteten Konnektivitätsbedarf der	(2) ***Der gesellschaftliche Bedarf an einheitlichen Upload- und Download-Bandbreiten nimmt ständig zu.*** Die COVID-19-Pandemie hat die rasche technologische Entwicklung, den exponentiellen Anstieg des Breitbandverkehrs und die steigende Nachfrage nach Zugängen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität noch weiter beschleunigt. Dadurch wurden die 2010 in der Digitalen Agenda[31] festgelegten Ziele zwar größtenteils erreicht, zugleich sind sie mittlerweile aber auch überholt. Der Anteil der Haushalte, die über einen Internetzugang mit 30 Mbit/s verfügen ist von 58,1 % im Jahr 2013 auf 90 % im Jahr 2022 gestiegen. Allerdings ist eine Geschwindigkeit von 30 Mbit/s nicht mehr zukunftssicher; sie steht nicht mit den neuen, in der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegten Zielen in Einklang, die die Konnektivität und breite Verfügbarkeit von Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleisten sollen. Daher legte die EU im Beschluss (EU) 2022/2481 des

Zukunft besser entsprechen: ***Für*** alle ***europäischen Haushalte in Europa soll eine Gigabit-Netzanbindung zur Verfügung stehen***, und alle besiedelten Gebiete sollen ***eine 5G-Versorgung erhalten***.

Europäischen Parlaments und des Rates[33] aktualisierte Vorgaben für 2030 fest, die dem erwarteten Konnektivitätsbedarf der Zukunft besser entsprechen: Alle ***Endnutzer sollen Gigabit-Dienste nutzen können, die von Netzen an festen Standorten bis zum Netzabschlusspunkt bereitgestellt werden***, und alle besiedelten Gebiete sollen ***mit drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation mit mindestens 5G entsprechender Leistung versorgt sein***.

[31] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 245 vom 19.5.2010.

[32] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

[33] Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

[31] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 245 vom 19.5.2010.

[32] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

[33] Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

Or. en

Änderungsantrag 68
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die COVID-19-Pandemie hat die rasche technologische Entwicklung, den exponentiellen Anstieg des	(2) Die COVID-19-Pandemie hat die rasche technologische Entwicklung, den exponentiellen Anstieg des

Breitbandverkehrs und die steigende Nachfrage nach Zugängen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität noch weiter beschleunigt. Dadurch wurden die 2010 in der Digitalen Agenda[31] festgelegten Ziele zwar größtenteils erreicht, zugleich sind sie mittlerweile aber auch überholt. Der Anteil der Haushalte, die über einen Internetzugang mit 30 Mbit/s verfügen ist von 58,1 % im Jahr 2013 auf 90 % im Jahr 2022 gestiegen. Allerdings ist eine Geschwindigkeit von 30 Mbit/s nicht mehr zukunftssicher; sie steht nicht mit den neuen, in der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegten Zielen in Einklang, die die Konnektivität und breite Verfügbarkeit von Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleisten sollen. Daher legte die EU im Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] aktualisierte Vorgaben für 2030 fest, die dem erwarteten Konnektivitätsbedarf der Zukunft besser entsprechen: Für alle europäischen Haushalte in Europa soll eine Gigabit-Netzanbindung zur Verfügung stehen, und alle besiedelten Gebiete sollen eine ***5G-Versorgung*** erhalten.

[31] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 245 vom 19.5.2010.

[32] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

[33] Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom

Breitbandverkehrs und die steigende Nachfrage nach Zugängen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität noch weiter beschleunigt. Dadurch wurden die 2010 in der Digitalen Agenda[31] festgelegten Ziele zwar größtenteils erreicht, zugleich sind sie mittlerweile aber auch überholt. Der Anteil der Haushalte, die über einen Internetzugang mit 30 Mbit/s verfügen ist von 58,1 % im Jahr 2013 auf 90 % im Jahr 2022 gestiegen. Allerdings ist eine Geschwindigkeit von 30 Mbit/s nicht mehr zukunftssicher; sie steht nicht mit den neuen, in der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegten Zielen in Einklang, die die Konnektivität und breite Verfügbarkeit von Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleisten sollen. Daher legte die EU im Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] aktualisierte Vorgaben für 2030 fest, die dem erwarteten Konnektivitätsbedarf der Zukunft besser entsprechen: Für alle europäischen Haushalte in Europa soll eine Gigabit-Netzanbindung zur Verfügung stehen, und alle besiedelten Gebiete sollen eine ***Versorgung mit mindestens 5G entsprechender Leistung*** erhalten.

[31] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 245 vom 19.5.2010.

[32] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

[33] Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom

19.12.2022, S. 4).

19.12.2022, S. 4).

Or. en

Änderungsantrag 69
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.	(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit ***wesentlich*** zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und ***eine stärkere*** Koordinierung und durch die ***Einrichtung einfacherer und schlanker Genehmigungsverfahren zur*** Verringerung des Verwaltungsaufwands ***sowohl für Betreiber als auch für die nationalen Verwaltungen; um diese Ziele zu erreichen, muss die Senkung der Kosten für den Aufbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität in der gesamten Union die entsprechenden Auswirkungen auf die Senkung der Kosten der Dienstleistungen für den Endnutzer haben***.

Or. en

Änderungsantrag 70
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind	(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind

politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.

politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands***, darüber hinaus muss ein politischer Rahmen geschaffen werden, in dem festgelegt wird, dass große Verkehrserzeuger einen fairen Beitrag zur angemessenen Finanzierung von Telekommunikationsnetzen leisten müssen, ohne dass die Netzneutralität beeinträchtigt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 71
Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.	(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands ***und durch politische Maßnahmen zur Förderung der Nachfrage nach Konnektivität***. ***Im Rahmen derartiger Maßnahmen sollten die Auswirkungen auf die Verbraucher berücksichtigt werden. Sie sollten keine Marktverzerrungen hervorrufen.***

Or. en

Änderungsantrag 72

Maria Spyraki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.	(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands. ***Im Rahmen derartiger Maßnahmen sollten alle direkten und indirekten Auswirkungen auf die Verbraucher berücksichtigt werden. Sie sollten keine Marktverzerrungen hervorrufen.***

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich von Erwägungsgrund 3 soll die Gigabit-Infrastrukturverordnung und die Bemühungen der EU zur Erreichung der Konnektivitätsziele für 2030 unterstützen. Um jedoch das bestmögliche Ergebnis für die EU, alle Interessenträger und die EU-Bürger zu erzielen, muss ausdrücklich gefordert werden, dass bei allen in Erwägungsgrund 3 bewerteten Maßnahmen die Auswirkungen auf die Verbraucher und den Markt berücksichtigt werden – auch im Einklang mit den Grundsätzen der EU für eine bessere Rechtsetzung und einer auf fundierten Grundlagen beruhende Politikgestaltung.

Änderungsantrag 73
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Tomas Tobé, Markus Pieper, Henna Virkkunen, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität	(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität

EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.

EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands***, während die Kosten für die Behörden niedrig gehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 74
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.	(3) Für die Erreichung dieser Ziele sind politische Maßnahmen erforderlich, um ***den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und*** den Ausbau von Festnetzen und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität EU-weit zu beschleunigen und die damit verbundenen Kosten zu senken, unter anderem durch angemessene Planung und Koordinierung und durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Or. en

Änderungsantrag 75
Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Klare rechtliche Rahmenbedingungen und günstige Bedingungen für Investitionen in die digitale Infrastruktur sind die Grundlage für eine wettbewerbsfähige und zukunftsweisende digitale Gesellschaft mit

moderneren Netzen, mehr Innovation, hoher Sicherheit und erschwinglichen Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 76
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Verschmelzung von Weltraum und Terrestrik ist wichtig für den Ausbau der Konnektivität, um sich besser auf die nächste Welle digitaler Infrastrukturen vorzubereiten, die es Europa ermöglichen werden, die Führung zu übernehmen;

Or. en

Änderungsantrag 77
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Backhaul über Satelliten muss erwogen werden, um die Kosten für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze für digitale Hochgeschwindigkeitsverbindungen zu senken, die bis 2030 in allen städtischen Gebieten eingeführt werden müssen, sowie ultraschnelle Breitbandnetze.

Or. en

Änderungsantrag 78
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Jüngste technische Fortschritte haben zur Entstehung satellitengestützter Kommunikationskonstellationen geführt, die schrittweise Hochgeschwindigkeitsdienste mit geringer Latenz anbieten, Konnektivität für Bürger und Unternehmen in der gesamten Union und weltweit ermöglichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung des Zugangs zu erschwinglichen Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen, die dazu beitragen können, sogenannte weiße Flecken zu beseitigen und den Zusammenhalt in der gesamten Union, einschließlich der Regionen in äußerster Randlage und der ländlichen, peripheren, abgelegenen und isolierten Gebieten und Inseln, zu stärken. In diesem Zusammenhang sollten die durch die Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 bereitgestellten Mittel und insbesondere die internationalen Zugangskapazitäten für Satellitenkonstellationen in die Planung und den Aufbau von Fest- und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität in der gesamten Union einbezogen werden.

Or. en

Begründung

Verknüpfung verschiedener EU-Initiativen und Schaffung von Synergieeffekten

Änderungsantrag 79
Cristian-Silviu Buşoi, Ioan-Rareş Bogdan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um die in dieser Verordnung genannten Ziele zu erreichen, erwägen die Mitgliedstaaten gemeinsam mit den zuständigen EU-Stellen die Nutzung satellitengestützter Backhaul-Dienste. Dadurch sollten die Kosten für den Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur für digitale Hochgeschwindigkeitsverbindungen minimiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 80
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der unionsweite Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (wie in der Richtlinie (EU) 2018/1972 definiert) erfordert beträchtliche Investitionen, von denen ein erheblicher Anteil auf Tief- und Hochbauarbeiten entfällt. Durch die gemeinsame Nutzung physischer Infrastrukturen würde der Bedarf an kostenintensiven Tief- und Hochbauarbeiten verringert und die Effizienz des Aufbaus moderner Breitbandnetze gesteigert.	(5) Der unionsweite Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (wie in der Richtlinie (EU) 2018/1972 definiert) erfordert beträchtliche Investitionen, von denen ein erheblicher Anteil auf Tief- und Hochbauarbeiten entfällt. Durch die gemeinsame Nutzung physischer Infrastrukturen würde der Bedarf an kostenintensiven Tief- und Hochbauarbeiten verringert und die Effizienz des Aufbaus moderner Breitbandnetze gesteigert. ***Das geltende Wettbewerbsrecht sollte die gemeinsame Nutzung von Netzinfrastrukturen, insbesondere in verkehrsschwachen Gebieten, nicht verhindern.***

Or. en

Änderungsantrag 81
Cristian-Silviu Buşoi, Ioan-Rareş Bogdan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die in der Richtlinie 2014/61/EU vorgesehenen Maßnahmen haben zur Senkung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beigetragen. Diese Maßnahmen sollten jedoch verstärkt werden, um die Kosten weiter zu reduzieren und den Netzausbau zu beschleunigen.	(8) Die in der Richtlinie 2014/61/EU vorgesehenen Maßnahmen haben zur Senkung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beigetragen. Diese Maßnahmen sollten jedoch verstärkt werden, um die Kosten weiter zu reduzieren und den Netzausbau zu beschleunigen. ***Dies soll dazu beitragen, die Preise für Daten in Roamingdiensten zu senken und die Beschränkungen des Datenvolumens beim Roaming zu beseitigen.***

Or. en

Änderungsantrag 82
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die in der Richtlinie 2014/61/EU vorgesehenen Maßnahmen haben zur Senkung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beigetragen. Diese Maßnahmen sollten jedoch verstärkt werden, um die Kosten weiter zu reduzieren und den Netzausbau zu beschleunigen.	(8) Die in der Richtlinie 2014/61/EU vorgesehenen Maßnahmen haben zur Senkung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beigetragen. Diese Maßnahmen sollten jedoch verstärkt ***und gestrafft*** werden, um die Kosten ***in Einklang mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gegebenenfalls***

weiter zu reduzieren und den Netzausbau zu beschleunigen.

Or. en

Änderungsantrag 83
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Beitrag zum raschen und umfassenden Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität leisten. Solche Maßnahmen sollten so ausgelegt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten wird, ohne dass die Sicherheit, die Sicherung und der ordnungsgemäße Betrieb bestehender Infrastrukturen beeinträchtigt werden.	(9) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Beitrag zum raschen und umfassenden Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität leisten***, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen, wie Inseln, Bergregionen und dünn besiedelte Gebiete, und in Gebieten in äußerster Randlage und in Verkehrskorridoren***. Solche Maßnahmen sollten so ausgelegt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten wird, ohne dass die Sicherheit, die Sicherung***, die öffentliche Gesundheit, die Umwelt*** und der ordnungsgemäße Betrieb bestehender Infrastrukturen beeinträchtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 84
Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(9) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Beitrag zum raschen und umfassenden Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität leisten. Solche Maßnahmen ***sollten*** so ausgelegt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten wird***, ohne dass*** die Sicherheit, die Sicherung und ***der ordnungsgemäße*** Betrieb bestehender Infrastrukturen ***beeinträchtigt werden***.	(9) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Beitrag zum raschen und umfassenden Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität leisten. ***Da es eine der wichtigsten Triebkräfte für Investitionen in die digitale Infrastruktur ist, wenn ein Unternehmen der erste Akteur ist, der eine neue Technologie oder einen neuen Dienst in einem Gebiet einführt, sollten*** solche Maßnahmen so ausgelegt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten ***und gefördert*** wird***. Eine solche Förderung sollte auf eine Weise durchgeführt werden, die*** die Sicherheit, die Sicherung und ***den ordnungsgemäßen*** Betrieb bestehender Infrastrukturen ***nicht beeinträchtigt***.

Or. en

Änderungsantrag 85
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Matthias Ecke, Josianne Cutajar, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften einen bedeutenden Beitrag zum raschen und umfassenden Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität leisten. Solche Maßnahmen sollten so ausgelegt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten wird, ohne dass die Sicherheit, die Sicherung und der ordnungsgemäße Betrieb bestehender	(9) Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen und zur Verringerung von Kosten und Hindernissen bei Neubauten dürften ***in allen Gebieten, einschließlich in ländlichen und abgelegenen Gebieten,*** einen bedeutenden Beitrag zum raschen und umfassenden Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität leisten. Solche Maßnahmen sollten so ausgelegt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten wird, ohne dass die Sicherheit, die Sicherung und der

Infrastrukturen beeinträchtigt werden.	ordnungsgemäße Betrieb bestehender Infrastrukturen beeinträchtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Angesichts der steigenden Zahl von Genehmigungen für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und ihres überwiegend lokalen Charakters können sich die Gebühren für Baugenehmigungen zwischen und in den Mitgliedstaaten erheblich voneinander unterscheiden. Zudem können solche Gebühren einen erheblichen Teil der Netzaufbaukosten ausmachen, gerade auch in ländlichen, entlegenen oder Inselgebieten, in denen die Bereitstellungskosten pro Nutzer am höchsten sind. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Kosten für die Erteilung von Genehmigungen nicht so hoch sind, dass sie Negativanreize für Investitionen darstellen, und berücksichtigen, dass oftmals eine Vielzahl von Genehmigungen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 87
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Politische Maßnahmen und Investitionen in eine hochwertige digitale Infrastruktur sollten darauf abzielen, eine für alle und überall in der Union zugängliche Konnektivität mit verfügbarem Internetzugang zu gewährleisten, um die digitale Kluft in der gesamten Union zu schließen, mit besonderem Augenmerk auf die Kluft zwischen verschiedenen geografischen Gebieten, in ländlichen und abgelegenen Gebieten, wie Inseln, Bergregionen und dünn besiedelten Regionen, sowie in Regionen in äußerster Randlage und in Verkehrskorridoren.

Or. en

Änderungsantrag 88
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Die Märkte für elektronische Kommunikation sind nach wie vor fragmentiert und bestehen aus separaten nationalen Märkten, wodurch Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, keine Größenvorteile erzielen können. Dies kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen haben, da viele	(11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Die Märkte für elektronische Kommunikation sind nach wie vor fragmentiert und bestehen aus separaten nationalen Märkten, wodurch Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, keine Größenvorteile erzielen können. Dies kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen haben, da viele

Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist. Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, die die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzen. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.	Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist. Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, die die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren ***und/oder schnelleren*** Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzen. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen. ***Ebenso könnten die Mitgliedstaaten strengere kostenorientierte Preisverpflichtungen hinsichtlich der Bedingungen einführen, unter denen Anträgen auf Zugang entsprochen werden sollte. Die Mitgliedstaaten könnten auch zusätzliche Ausnahmen von der Genehmigungspflicht einführen oder strengere Fristen für die Erteilung oder Verweigerung von Genehmigungen vorschreiben, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.***
	Or. en

Änderungsantrag 89
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. ***Die Märkte für elektronische Kommunikation sind nach wie vor fragmentiert und bestehen aus separaten nationalen Märkten, wodurch Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, keine Größenvorteile erzielen können. Dies kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen haben, da viele Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist.*** Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, die die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzen. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie damit nicht	(11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, die die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzen ***oder darüber hinausgehen***. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.

gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 90
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Tomas Tobé, Henna Virkkunen, Adriana Maldonado López, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Die Märkte für elektronische Kommunikation sind nach wie vor fragmentiert und bestehen aus separaten nationalen Märkten, wodurch Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, keine Größenvorteile erzielen können. Dies kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen haben, da viele Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist. Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, die die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und	(11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern***, während die unterschiedlichen Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten, einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung und des Grundsatzes der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, geachtet werden***. Die Märkte für elektronische Kommunikation sind nach wie vor fragmentiert und bestehen aus separaten nationalen Märkten, wodurch Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, keine Größenvorteile erzielen können. Dies kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen haben, da viele Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist. Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, die die

Pflichten ergänzen. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.	gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzen. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Die Märkte für elektronische Kommunikation sind nach wie vor fragmentiert und bestehen aus separaten nationalen Märkten, wodurch Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, keine Größenvorteile erzielen können. Dies kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Erbringung von	(11) Mit dieser Verordnung sollen die unionsweit geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen und die sektorübergreifende Koordinierung zu erleichtern. Die Märkte für elektronische Kommunikation sind nach wie vor fragmentiert und bestehen aus separaten nationalen Märkten, wodurch Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung zugelassen sind, keine Größenvorteile erzielen können. Dies kann erhebliche nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Erbringung von

Dienstleistungen haben, da viele Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist. Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, die die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzen. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.	Dienstleistungen haben, da viele Dienstleistungen nur erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein hinreichend leistungsfähiges Netz vorhanden ist. Diese Verordnung soll fairere Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht jedoch nationalen, mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Maßnahmen nicht entgegen, die die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglichen, indem sie die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten ergänzen. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten ***die Fristen für die Erteilung der für den Ausbau erforderlichen Genehmigungen verkürzen,*** die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Vorhaben ausweiten oder verlangen, dass einer zentralen Informationsstelle mehr Informationen in elektronischem Format über die physischen Infrastrukturen oder über geplante Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie damit nicht gegen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich der vorliegenden Verordnung verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Massimiliano Salini, Adam Jarubas, Tomas Tobé, Seán Kelly, Henna Virkkunen, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, auch in Bezug auf spezifische in der Richtlinie (EU) 2018/1972 (in Titel II Kapitel II bis IV)	(12) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, auch in Bezug auf spezifische in der Richtlinie (EU) 2018/1972 (in Titel II Kapitel II bis IV)

sowie in der Richtlinie 2002/77/EG[36] festgelegte Regulierungsmaßnahmen, sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinien Vorrang vor der vorliegenden Verordnung haben.

[36] Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

sowie in der Richtlinie 2002/77/EG[36] festgelegte Regulierungsmaßnahmen, sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinien ***und die nationalen Umsetzungsvorschriften*** Vorrang vor der vorliegenden Verordnung haben.

[36] Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

Or. en

Änderungsantrag 93
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Für ***Betreiber***, insbesondere neue Marktteilnehmer, kann es wesentlich effizienter sein, bestehende physische Infrastrukturen – auch diejenigen anderer Versorgungsbereiche – wiederzuverwenden, um Netze mit sehr hoher Kapazität ***bzw. zugehörige Einrichtungen*** aufzubauen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen keine geeigneten elektronischen Kommunikationsnetze vorhanden sind oder in denen es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, neue physische Infrastrukturen zu errichten. Außerdem könnten sektorenübergreifende Synergien den Bedarf an Bauarbeiten zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beträchtlich verringern. Durch die Wiederverwendung könnten auch die mit den Arbeiten verbundenen gesellschaftlichen und ökologischen Kosten (Umweltverschmutzung, Lärm,	(13) Für ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind***, insbesondere neue Marktteilnehmer, kann es wesentlich effizienter sein, bestehende physische Infrastrukturen – auch diejenigen anderer Versorgungsbereiche – wiederzuverwenden, um Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen keine geeigneten elektronischen Kommunikationsnetze vorhanden sind oder in denen es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, neue physische Infrastrukturen zu errichten. Außerdem könnten sektorenübergreifende Synergien den Bedarf an Bauarbeiten zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beträchtlich verringern. Durch die Wiederverwendung könnten auch die mit den Arbeiten verbundenen

Verkehrsstörungen) vermindert werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung nicht nur für ***Betreiber***, sondern für Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten von großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen gelten, die sich für die Aufnahme von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze eignen, zum Beispiel physische Netze für Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kanalisation, Fernwärme und Verkehr. Im Falle von Inhabern von Nutzungsrechten bleiben etwaige Eigentumsrechte Dritter hiervon unberührt.	gesellschaftlichen und ökologischen Kosten (Umweltverschmutzung, Lärm, Verkehrsstörungen) vermindert werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung nicht nur für ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind***, sondern für Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten von großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen gelten, die sich für die Aufnahme von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze eignen, zum Beispiel physische Netze für Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kanalisation, Fernwärme und Verkehr. Im Falle von Inhabern von Nutzungsrechten bleiben etwaige Eigentumsrechte Dritter hiervon unberührt.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivize wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 94
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Für Betreiber, insbesondere neue Marktteilnehmer, kann es wesentlich effizienter sein, bestehende physische	(13) Für Betreiber, insbesondere neue Marktteilnehmer, kann es wesentlich effizienter sein, bestehende physische

Infrastrukturen – auch diejenigen anderer Versorgungsbereiche – wiederzuverwenden, um Netze mit sehr hoher Kapazität bzw. zugehörige Einrichtungen aufzubauen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen keine geeigneten elektronischen Kommunikationsnetze vorhanden sind oder in denen es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, neue physische Infrastrukturen zu errichten. Außerdem könnten sektorenübergreifende Synergien den Bedarf an Bauarbeiten zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beträchtlich verringern. Durch die Wiederverwendung könnten auch die mit den Arbeiten verbundenen gesellschaftlichen und ökologischen Kosten (Umweltverschmutzung, Lärm, Verkehrsstörungen) vermindert werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung nicht nur für Betreiber, sondern für Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten von großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen gelten, die sich für die Aufnahme von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze eignen, zum Beispiel physische Netze für Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kanalisation, Fernwärme und Verkehr. Im Falle von Inhabern von Nutzungsrechten bleiben etwaige Eigentumsrechte Dritter hiervon unberührt.	Infrastrukturen – auch diejenigen anderer Versorgungsbereiche – wiederzuverwenden, um Netze mit sehr hoher Kapazität bzw. zugehörige Einrichtungen aufzubauen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen keine geeigneten elektronischen Kommunikationsnetze vorhanden sind oder in denen es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, neue physische Infrastrukturen zu errichten. Außerdem könnten sektorenübergreifende Synergien den Bedarf an Bauarbeiten zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beträchtlich verringern. Durch die Wiederverwendung könnten auch die mit den Arbeiten verbundenen gesellschaftlichen und ökologischen Kosten (Umweltverschmutzung, Lärm, Verkehrsstörungen) vermindert werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung nicht nur für Betreiber, sondern für Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten von großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen gelten, die sich für die Aufnahme von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze eignen, zum Beispiel physische Netze für Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kanalisation, Fernwärme und Verkehr. Im Falle von Inhabern von Nutzungsrechten bleiben etwaige Eigentumsrechte Dritter hiervon unberührt***, auch wird die Ausübung dieser Rechte nicht eingeschränkt***.

Or. en

Änderungsantrag 95
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(14) Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Binnenmarkt zu verbessern, sollte diese Verordnung die Rechte von Unternehmen (einschließlich öffentlicher Unternehmen), die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, auf Zugang zu physischen Infrastrukturen regeln, und zwar unabhängig von ihrem Standort und zu fairen und angemessenen Bedingungen, die mit der normalen Ausübung von Eigentumsrechten vereinbar sind. Die Verpflichtung zur Gewährung des Zugang zu den physischen Infrastrukturen sollte die Rechte der Eigentümer der Grundstücke oder der Gebäude, in denen sich die Infrastrukturen befinden, unberührt lassen.	(14) Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Binnenmarkt zu verbessern, sollte diese Verordnung die Rechte von Unternehmen (einschließlich öffentlicher Unternehmen), die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, auf Zugang zu physischen Infrastrukturen regeln, und zwar unabhängig von ihrem Standort und zu fairen und angemessenen Bedingungen, die mit der normalen Ausübung von Eigentumsrechten vereinbar sind. ***Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Zugangsanbieter von einer angemessenen Investitionsrendite profitieren, die den spezifischen Marktbedingungen und insbesondere den unterschiedlichen Geschäftsmodellen der Anbieter zugehöriger Einrichtungen Rechnung trägt. Dadurch können die Anbieter zugehöriger Einrichtungen, wenn sie ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig sind und nur einen passiven Zugang zu mehreren Host-Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze unter vergleichbaren Bedingungen bieten, davon ausgehen, dass der von ihnen angebotene Zugangspreis fair und angemessen ist. Der Preis sollte nicht an faire und angemessene Bedingungen gebunden sein müssen, wenn der Zugang im Rahmen eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Vertrags gewährt wird und der Preis bereits ausgehandelt und vereinbart oder in den Vertrag aufgenommen wurde.*** Die Verpflichtung zur Gewährung des Zugang zu den physischen Infrastrukturen sollte die Rechte der Eigentümer der Grundstücke oder der Gebäude, in denen sich die Infrastrukturen befinden, unberührt lassen.
	Or. en

Änderungsantrag 96
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Binnenmarkt zu verbessern, sollte diese Verordnung die Rechte von Unternehmen (einschließlich öffentlicher Unternehmen), die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, auf Zugang zu physischen Infrastrukturen regeln, und zwar unabhängig von ihrem Standort und zu fairen und angemessenen Bedingungen, die mit der normalen Ausübung von Eigentumsrechten vereinbar sind. Die Verpflichtung zur Gewährung des Zugang zu den physischen Infrastrukturen sollte die Rechte der Eigentümer der Grundstücke oder der Gebäude, in denen sich die Infrastrukturen befinden, unberührt lassen.	(14) Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Binnenmarkt zu verbessern, sollte diese Verordnung die Rechte von Unternehmen (einschließlich öffentlicher Unternehmen), die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, auf Zugang zu physischen Infrastrukturen regeln, und zwar unabhängig von ihrem Standort und zu fairen und angemessenen Bedingungen, die mit der normalen Ausübung von Eigentumsrechten vereinbar sind. ***Den Zugangsanbietern sollte eine angemessene Investitionsrendite gewährt werden, die den jeweiligen Marktbedingungen und den verschiedenen Geschäftsmodellen, z. B. denen der Anbieter zugehöriger Einrichtungen, Rechnung tragen sollte. In diesem Fall kann der angebotene Zugangspreis als fair und angemessen angesehen werden, wenn die Anbieter nur einen passiven Zugang zu mehr als einem Betreiber der elektronischen Kommunikation zu vergleichbaren Bedingungen anbieten.*** Die Verpflichtung zur Gewährung des Zugang zu den physischen Infrastrukturen sollte die Rechte der Eigentümer der Grundstücke oder der Gebäude, in denen sich die Infrastrukturen befinden, unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 97
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch für sie alle mit der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorteile mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs gelten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

This Recital is deleted to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 98
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch für sie alle mit der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorteile mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs gelten.	(15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch für sie alle mit der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorteile mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs gelten. ***Grundstückseigentümer, auf denen zugehörige Einrichtungen installiert sind oder installiert werden sollen, sollten verpflichtet werden, mit den Unternehmen, die die zugehörigen Einrichtungen bereitstellen oder dazu berechtigt sind, über den Zugang zu ihrem Land zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich der Entgelte, im Einklang mit dem nationalen Vertragsrecht zu verhandeln, um die Kontinuität des Dienstes und die Vorhersehbarkeit geplanter Installationen zugehöriger Einrichtungen sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 99
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch für sie alle mit der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorteile mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs gelten.	(15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch für sie alle mit der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorteile mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich ***von Preisregulierungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen und hinsichtlich*** gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs gelten.

Or. en

Änderungsantrag 100
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Angesichts der ***raschen*** Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie	(15) Angesichts der Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie

5G geeignet sind, sollte insbesondere die ***Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch*** Unternehmen ***einbezogen werden***, die ***zugehörige*** Einrichtungen bereitstellen, ***wodurch für sie alle mit der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorteile mit Ausnahme der*** Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs ***gelten***.	5G geeignet sind, sollte ***die Verordnung*** insbesondere die ***Entwicklung solcher drahtlosen physischen Infrastrukturen, einschließlich Sendemasten, beschleunigen, vor allem in weniger urbanisierten Gebieten, in denen keine geeigneten physischen Infrastrukturen vorhanden oder nur beschränkt vorhanden sind;*** Unternehmen, die ***solche zugehörigen*** Einrichtungen bereitstellen, ***sollten von den*** Bestimmungen ***dieser Verordnung*** hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und des Zugangs ***ausgenommen sein***.

Or. en

Änderungsantrag 101
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Seán Kelly, Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch ***für*** sie ***alle mit der*** Verordnung ***festgelegten Pflichten und Vorteile*** mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer Infrastrukturen	(15) Angesichts der raschen Entwicklung bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen (z. B. „Sendemastbetreiber“) und ihrer wachsenden Bedeutung für den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Komponenten drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sollte insbesondere die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze zugelassen sind, hinaus ausgeweitet werden, sodass auch Unternehmen einbezogen werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, wodurch sie ***auch in den Anwendungsbereich dieser*** Verordnung ***fallen,*** mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich gebäudeinterner physischer

und des Zugangs ***gelten***.	Infrastrukturen und des Zugangs.

Or. en

Änderungsantrag 102
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Massimiliano Salini, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Nach dem Grundprinzip der Marktwirtschaft ist ein regulierendes Eingreifen nur im Falle eines Marktversagens erforderlich. Seit dem Aufkommen von Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen wie „Sendemastbetreiber“ und ihrer zunehmend wichtigen Rolle als Anbieter des Zugangs zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Elementen drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sind keine wesentlichen Phänomene aufgetreten, die auf ein Marktversagen hindeuten würden. Ihr Geschäftsmodell, die Gebühren, die sie für die Bereitstellung ihrer Infrastruktur erheben, und ihre Preismodelle waren bisher nicht Gegenstand einer Regulierung. Daher sollte die Kommission mit Unterstützung des GEREK und der nationalen Regulierungsbehörden eine Marktanalyse durchführen, um festzustellen, ob ein Marktversagen bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen wie „Sendemastbetreibern“ vorliegt. Sollte dies der Fall sein, unterwirft die Kommission die Anbieter drahtloser physischer Infrastrukturen wie „Sendemastbetreiber“ mittels eines delegierten Rechtsakts allen in der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorteilen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die physische

Infrastruktur in Gebäuden und den Zugang. Bis dahin sollte ihr Geschäftsmodell unreguliert bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 103
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Nach dem Grundprinzip der Marktwirtschaft ist ein regulierendes Eingreifen nur im Falle eines Marktversagens erforderlich. Seit dem Aufkommen von Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen wie „Sendemastbetreiber“ und ihrer zunehmend wichtigen Rolle als Anbieter des Zugangs zu physischen Infrastrukturen, die für die Installation von Elementen drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet sind, sind keine wesentlichen Phänomene aufgetreten, die auf ein Marktversagen hindeuten würden. Daher sollte die Kommission mit Unterstützung des GEREK und der nationalen Regulierungsbehörden eine Marktanalyse durchführen, um festzustellen, ob ein Marktversagen bei den Anbietern drahtloser physischer Infrastrukturen wie „Sendemastbetreibern“ vorliegt. Sollte dies der Fall sein, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag, mit dem das aufgetretene Marktversagen angegangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 104
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Außer in begründeten Ausnahmefällen können physische Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze aufnehmen, selbst wenn sie nicht Teil eines Netzes sind, und sie sollten zugänglich gemacht werden, um die Installation von Komponenten für Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere drahtlose Netze, zu erleichtern. Beispiele für solche physischen Infrastrukturen sind Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe. Es ist Sache der Mitgliedstaaten festzulegen, welche spezifischen Gebäude in ihrem Hoheitsgebiet, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, von diesen Zugangsverpflichtungen ausgenommen sind, beispielsweise aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts.	(17) Außer in begründeten Ausnahmefällen können physische Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze aufnehmen, selbst wenn sie nicht Teil eines Netzes sind, und sie sollten zugänglich gemacht werden, um die Installation von Komponenten für Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere drahtlose Netze, zu erleichtern. Beispiele für solche physischen Infrastrukturen sind Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe. Es ist Sache der Mitgliedstaaten festzulegen, welche spezifischen Gebäude in ihrem Hoheitsgebiet, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, von diesen Zugangsverpflichtungen ausgenommen sind, beispielsweise aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts ***oder aus Gründen, die die nationale Sicherheit, oder die Sicherheit allgemein, einschließlich der Straßenverkehrssicherheit, betreffen***. ***Um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und einen nachhaltigen Ausbau sicherzustellen, sollten die Netzelemente von Netzen mit sehr hoher Kapazität, insbesondere von drahtlosen Netzen, nur minimale optische Auswirkungen haben.***

Or. en

Änderungsantrag 105
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Tomas Tobé, Seán Kelly, Markus Pieper, Pilar del Castillo Vera, Othmar Karas, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Außer in begründeten Ausnahmefällen können physische Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze aufnehmen, selbst wenn sie nicht Teil eines Netzes sind, und sie sollten zugänglich gemacht werden, um die Installation von Komponenten für Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere drahtlose Netze, zu erleichtern. Beispiele für solche physischen Infrastrukturen sind Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe. Es ist Sache der Mitgliedstaaten festzulegen, welche spezifischen Gebäude in ihrem Hoheitsgebiet, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, von diesen Zugangsverpflichtungen ausgenommen sind, beispielsweise aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts.	(17) Außer in begründeten Ausnahmefällen können physische Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze aufnehmen, selbst wenn sie nicht Teil eines Netzes sind, und sie sollten zugänglich gemacht werden, um die Installation von Komponenten für Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere drahtlose Netze, zu erleichtern. Beispiele für solche physischen Infrastrukturen sind Gebäude***, einschließlich Dächer,*** oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe. Es ist Sache der Mitgliedstaaten festzulegen, welche spezifischen Gebäude in ihrem Hoheitsgebiet, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, von diesen Zugangsverpflichtungen ausgenommen sind, beispielsweise aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts.

Or. en

Änderungsantrag 106
Niklas Nienass

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Diese Verordnung sollte spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die erforderlich sind zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere kritischer Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, und die sicherstellen, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst – insbesondere bei Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch – nicht beeinträchtigt wird. ***Allerdings können allgemeine Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, die Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zu physischen Infrastrukturen generell verbieten, die Bildung eines Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verhindern. Solche allgemeinen Bestimmungen sollten deshalb aufgehoben werden. Zugleich sollten die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Versorgungsunternehmen Anreize für die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen zu geben, indem die Einnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen bei der Berechnung der Endnutzertarife für ihre Haupttätigkeit bzw. -tätigkeiten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht ausgenommen werden.***	(18) Diese Verordnung sollte spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die erforderlich sind zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere kritischer Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, und die sicherstellen, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst – insbesondere bei Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch – nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 107
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Diese Verordnung sollte spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die erforderlich sind zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere kritischer Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, und die sicherstellen, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst – insbesondere bei Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch – nicht beeinträchtigt wird. Allerdings können allgemeine Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, die Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zu physischen Infrastrukturen generell verbieten, die Bildung eines Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verhindern. Solche allgemeinen Bestimmungen sollten deshalb aufgehoben werden. Zugleich sollten die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Versorgungsunternehmen Anreize für die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen zu geben, indem die Einnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen bei der Berechnung der Endnutzertarife für ihre Haupttätigkeit bzw. -tätigkeiten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht ausgenommen werden.	(18) Diese Verordnung sollte spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die erforderlich sind zur Gewährleistung der ***nationalen, regionalen oder lokalen*** Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere kritischer Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, und die sicherstellen, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst – insbesondere bei Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch – nicht beeinträchtigt wird. Allerdings können allgemeine Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, die Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zu physischen Infrastrukturen generell verbieten, die Bildung eines Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verhindern. Solche allgemeinen Bestimmungen sollten deshalb aufgehoben werden. Zugleich sollten die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Versorgungsunternehmen Anreize für die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen zu geben, indem die Einnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen bei der Berechnung der Endnutzertarife für ihre Haupttätigkeit bzw. -tätigkeiten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht ausgenommen werden.

Or. en

Begründung

Ein Verbot von Verhandlungen kommt selten vor und ist im Allgemeinen eine indirekte

Auswirkung eines Zugangsverbots. Daher muss dieser Teil gestrichen werden, um Missverständnisse zu vermeiden, wo Verhandlungen vorgeschrieben wären, der Zugang aber nicht gewährt werden kann.

Änderungsantrag 108
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Diese Verordnung sollte spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die erforderlich sind zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere kritischer Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, und die sicherstellen, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst – insbesondere bei Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch – nicht beeinträchtigt wird. Allerdings können allgemeine Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, die Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zu physischen Infrastrukturen generell verbieten, die Bildung eines Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verhindern. Solche allgemeinen Bestimmungen sollten deshalb aufgehoben werden. Zugleich sollten die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Versorgungsunternehmen Anreize für die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen zu geben, indem die Einnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen bei der Berechnung der Endnutzertarife für ihre Haupttätigkeit bzw. -tätigkeiten im	(18) Diese Verordnung sollte spezifische Vorkehrungen unberührt lassen, die erforderlich sind zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere kritischer Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, und die sicherstellen, dass der vom Netzbetreiber ***oder einer öffentlichen Stelle*** bereitgestellte Hauptdienst – insbesondere bei Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch – nicht beeinträchtigt wird. Allerdings können allgemeine Bestimmungen in den nationalen Vorschriften, die Netzbetreibern Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zu physischen Infrastrukturen generell verbieten, die Bildung eines Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verhindern. Solche allgemeinen Bestimmungen sollten deshalb aufgehoben werden. Zugleich sollten die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Versorgungsunternehmen Anreize für die Gewährung des Zugangs zu Infrastrukturen zu geben, indem die Einnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu ihren physischen Infrastrukturen bei der Berechnung der Endnutzertarife für ihre

Einklang mit dem geltenden Unionsrecht ausgenommen werden.

Haupttätigkeit bzw. -tätigkeiten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 109
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und unverhältnismäßige Belastungen für Netzbetreiber zu vermeiden, die sich aus der gleichzeitigem Anwendung zweier Zugangsregelungen für dieselben Infrastrukturen ergeben, sollten physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, welche von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zugangsverpflichtungen ausgenommen sein, solange die oben genannten anderen Zugangsverpflichtungen bestehen. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch gelten, wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Zugangsverpflichtung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt hat, die die Nutzung der betreffenden physischen Infrastruktur beschränkt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein ***Betreiber***, der den Anschluss von Basisstationen plant, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen beantragt, die Zugangsverpflichtungen im Kontext des Vorleistungsmarktes für dedizierte Kapazitäten unterliegen[37].	(19) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und unverhältnismäßige Belastungen für Netzbetreiber zu vermeiden, die sich aus der gleichzeitigem Anwendung zweier Zugangsregelungen für dieselben Infrastrukturen ergeben, sollten physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, welche von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zugangsverpflichtungen ausgenommen sein, solange die oben genannten anderen Zugangsverpflichtungen bestehen. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch gelten, wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Zugangsverpflichtung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt hat, die die Nutzung der betreffenden physischen Infrastruktur beschränkt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein ***Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist***, der den Anschluss von Basisstationen plant, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen beantragt, die Zugangsverpflichtungen im

Kontext des Vorleistungsmarktes für dedizierte Kapazitäten unterliegen[37].

[37] Empfehlung (EU) 2020/2245 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, 18.12.2020, C(2020) 8750 (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 23).

[37] Empfehlung (EU) 2020/2245 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, 18.12.2020, C(2020) 8750 (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 23).

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 110
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und unverhältnismäßige Belastungen für Netzbetreiber zu vermeiden, die sich aus der ***gleichzeitigem*** Anwendung zweier Zugangsregelungen für dieselben Infrastrukturen ergeben, sollten physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen,	(19) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und unverhältnismäßige Belastungen für Netzbetreiber zu vermeiden, die sich aus der ***gleichzeitigen*** Anwendung zweier Zugangsregelungen für dieselben Infrastrukturen ergeben, sollten physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen,

welche von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zugangsverpflichtungen ausgenommen sein, solange die oben genannten anderen Zugangsverpflichtungen bestehen. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch gelten, wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Zugangsverpflichtung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt ***hat***, die die Nutzung der betreffenden physischen Infrastruktur beschränkt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Betreiber, der den Anschluss von Basisstationen plant, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen beantragt, die Zugangsverpflichtungen im Kontext des Vorleistungsmarktes für dedizierte Kapazitäten unterliegen[37].	welche von nationalen Regulierungsbehörden ***oder anderen zuständigen Behörden*** gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zugangsverpflichtungen ausgenommen sein, solange die oben genannten anderen Zugangsverpflichtungen bestehen. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch gelten, wenn eine nationale Regulierungsbehörde ***oder andere zuständige Behörden*** eine Zugangsverpflichtung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt ***haben***, die die Nutzung der betreffenden physischen Infrastruktur beschränkt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Betreiber, der den Anschluss von Basisstationen plant, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen beantragt, die Zugangsverpflichtungen im Kontext des Vorleistungsmarktes für dedizierte Kapazitäten unterliegen[37].
[37] Empfehlung (EU) 2020/2245 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, 18.12.2020, C(2020) 8750 (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 23).	[37] Empfehlung (EU) 2020/2245 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, 18.12.2020, C(2020) 8750 (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 23).

Or. en

Änderungsantrag 111
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Seán Kelly, Markus Pieper, Henna Virkkunen, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten ***und*** Investitionsanreize zu erhalten, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das	(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten***,*** Investitionsanreize ***insbesondere für Vorreiter in Bezug auf VHC-Netze*** zu erhalten, ***und so Anreize für die rasche Einführung von VHC-Netzen in ländlichen Gebieten zu schaffen,*** sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten

sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den ***physischen*** Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den physischen Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, sollten unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, sowie die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, berücksichtigt werden.

von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur ***oder zu paralleler physischer Infrastruktur*** für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten***, was insbesondere vermieden werden sollte, bis eine ausreichende Abdeckung ländlicher Gebiete mit VHC-Netzen erreicht ist***. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den physischen Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, sollten unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, sowie die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 112
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann	(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann

den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den physischen Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, sollten unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, sowie die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, berücksichtigt werden.

den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den physischen Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, sollten unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, sowie die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, ***sowie die Notwendigkeit einer angemessenen Investitionsrendite für Anbieter zugehöriger Einrichtungen, die***

den Marktbedingungen und den Geschäftsmodellen entspricht,
berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 113
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank	(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank

der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den physischen Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, ***sollten*** unter anderem ***das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, sowie*** die Notwendigkeit,

der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den physischen Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, ***sollte*** unter anderem die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, berücksichtigt werden.

einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderung entspricht den Änderungen in Artikel 7 Absatz 1.

Änderungsantrag 114
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein	(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, sollte ein Netzbetreiber bzw. eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen aus objektiven und gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Insbesondere könnten physische Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, aufgrund besonderer Gegebenheiten oder aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist, technisch ungeeignet sein. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu erhalten, können Netzbetreiber bzw. öffentliche Stellen den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen verweigern. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen und eines möglichen Missbrauchs der Bedingungen für die Verweigerung des Zugangs sollte eine solche Verweigerung hinreichend begründet sein und sich auf objektive, ausführlich dargelegte Gründe stützen. Solche Gründe wären beispielsweise nicht als objektiv anzusehen, wenn ein

Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den ***physischen*** Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den ***physischen*** Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, sollten unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche

Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, dank der Koordinierung der Bauarbeiten mit einem Betreiber eines Netzes, bei dem es sich nicht um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt, physische Infrastrukturen einrichten konnte und dann den Zugang verweigert, da aufgrund von Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens angeblich nicht genügend Platz für die Aufnahme von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorhanden sei. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem Gebiet, auf das sich der Zugangsantrag bezieht, kein anderes Netz mit sehr hoher Kapazität gibt. Ferner könnte unter bestimmten Bedingungen eine Mehrfachnutzung der Infrastruktur auch die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit und die Netzintegrität und -sicherheit, u. a. von kritischen Infrastrukturen, oder die Bereitstellung der Hauptdienstleistung der Infrastruktur gefährden. Und wenn ein Netzbetreiber bereits tragfähige Alternativen für den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene anbietet, die den Erfordernissen des Zugangsnachfragers entsprechen, beispielsweise unbeschaltete Glasfaserleitungen oder Glasfaser-Entbündelung, dann könnte eine Gewährung des Zugangs zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur für das Geschäftsmodell des Betreibers – insbesondere, wenn dieser ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig ist, – und für Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein. Zudem bestünde die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzkomponenten. Bei der Bewertung der Frage, inwieweit die Bedingungen für solche Alternativen für den Zugang auf der Vorleistungsebene fair und angemessen sind, sollten unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens, das öffentliche

elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, sowie die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, berücksichtigt werden.

elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, sowie die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der beträchtlichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

It is possible to do "wholesale physical access" with Software Defined Access Networks (SDAN), which enables the partition of network resources into wholesale slices. Access seekers can become full virtual network operators (VNOs), and physical resources are abstracted and delivered as a service to access seekers. Also, some wholesale only providers have based their business case around providing virtual access products. For these providers an obligation to provide dark fibre or fibre unbundling would have a negative impact on their incentives to invest. Therefore, a more general term like 'wholesale access' should be used instead of 'wholesale physical access'.

Änderungsantrag 115
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, im Falle eines Zugangsbegehrens eines ***Betreibers*** in einem bestimmten Gebiet ein Angebot zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und gerechtfertigten Gründen verweigert. Öffentliche Stellen sollten außerdem verpflichtet sein, Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung	(21) Um die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, im Falle eines Zugangsbegehrens eines ***Unternehmens, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist,*** in einem bestimmten Gebiet ein Angebot zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und gerechtfertigten Gründen verweigert. Öffentliche Stellen sollten außerdem verpflichtet sein, Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden

beeinflussen. Zu diesen Bedingungen zählt Folgendes: i) zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ii) notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherung und -integrität, iii) spezifische Haftungsvorkehrungen für den Schadensfall, iv) Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen), v) die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen, und vi) Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.	Bedingungen zu gewähren. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen. Zu diesen Bedingungen zählt Folgendes: i) zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ii) notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherung und -integrität, iii) spezifische Haftungsvorkehrungen für den Schadensfall, iv) Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen), v) die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen, und vi) Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 116
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, im Falle eines Zugangsbegehrens eines Betreibers in einem bestimmten Gebiet ein Angebot zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und gerechtfertigten Gründen verweigert. Öffentliche Stellen sollten außerdem verpflichtet sein, Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen. Zu diesen Bedingungen zählt Folgendes: i) zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ii) notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur ***Begrenzung*** negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherung und -integrität, iii) spezifische Haftungsvorkehrungen für den Schadensfall, iv) Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen), v) die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen, und vi) ***Einschränkungen*** aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.	(21) Um die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, im Falle eines Zugangsbegehrens eines Betreibers in einem bestimmten Gebiet ein Angebot zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und gerechtfertigten Gründen verweigert. Öffentliche Stellen sollten außerdem verpflichtet sein, Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen. Zu diesen Bedingungen zählt Folgendes: i) zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ii) notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur ***Vermeidung*** negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherung und -integrität, iii) spezifische Haftungsvorkehrungen für den Schadensfall, iv) Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen), v) die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen, und vi) ***Anforderungen*** aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.

Or. en

Änderungsantrag 117
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, im Falle eines Zugangsbegehrens eines Betreibers in einem bestimmten Gebiet ein Angebot zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und gerechtfertigten Gründen verweigert. Öffentliche Stellen sollten außerdem ***verpflichtet sein***, Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen. Zu diesen Bedingungen zählt Folgendes: i) zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ii) notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherung und -integrität, iii) spezifische Haftungsvorkehrungen für den Schadensfall, iv) Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen), v) die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für	(21) Um die Wiederverwendung bestehender physischer Infrastrukturen zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, im Falle eines Zugangsbegehrens eines Betreibers in einem bestimmten Gebiet ein Angebot zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich Preisangebot) für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen vorlegen, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und gerechtfertigten Gründen verweigert. Öffentliche Stellen sollten außerdem ***Anreize erhalten***, ***um*** Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Je nach Kontext könnten verschiedene Faktoren die Bedingungen der Zugangsgewährung beeinflussen. Zu diesen Bedingungen zählt Folgendes: i) zusätzliche Instandhaltungs- und Anpassungskosten, ii) notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, -sicherung und -integrität, iii) spezifische Haftungsvorkehrungen für den Schadensfall, iv) Verwendung staatlicher Zuschüsse, die für den Bau der Infrastrukturen gewährt wurden (einschließlich daran geknüpfter oder in den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehener besonderer Bedingungen), v) die Fähigkeit, Infrastrukturkapazitäten bereitzustellen oder anzubieten, die den für

öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen, und vi) Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.

öffentliche Dienstleistungen geltenden Verpflichtungen entsprechen, und vi) Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen, Erfahrungen oder das benötigte technische Wissen, um Zugangsverhandlungen mit ***Betreibern*** zu führen. Um den Zugang zu den physischen Infrastrukturen dieser öffentlichen Stellen zu erleichtern, könnte eine Stelle benannt werden, die die Anträge auf Zugang koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln der Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle erleichtert. Die Koordinierungsstelle könnte öffentliche Stellen auch bei der Ausarbeitung von Musterverträgen unterstützen und das Ergebnis und die Dauer des Verfahrens für die Zugangsbeantragung überwachen. Zudem könnte die Stelle Hilfestellung leisten bei Streitigkeiten über den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen sind.	(23) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen, Erfahrungen oder das benötigte technische Wissen, um Zugangsverhandlungen mit ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind,*** zu führen. Um den Zugang zu den physischen Infrastrukturen dieser öffentlichen Stellen zu erleichtern, könnte eine Stelle benannt werden, die die Anträge auf Zugang koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln der Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle erleichtert. Die Koordinierungsstelle könnte öffentliche Stellen auch bei der Ausarbeitung von Musterverträgen unterstützen und das Ergebnis und die Dauer des Verfahrens für die Zugangsbeantragung überwachen. Zudem könnte die Stelle Hilfestellung leisten bei Streitigkeiten über den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle

öffentlicher Stellen sind.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 119
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen, Erfahrungen oder das benötigte technische Wissen, um Zugangsverhandlungen mit Betreibern zu führen. Um den Zugang zu den physischen Infrastrukturen dieser öffentlichen Stellen zu erleichtern, ***könnte*** eine Stelle benannt werden, die die Anträge auf Zugang koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln der Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle erleichtert. Die Koordinierungsstelle könnte öffentliche Stellen auch bei der Ausarbeitung von Musterverträgen unterstützen und das Ergebnis und die Dauer des Verfahrens für die Zugangsbeantragung überwachen. Zudem könnte die Stelle Hilfestellung leisten bei Streitigkeiten über den Zugang	(23) Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen, Erfahrungen oder das benötigte technische Wissen, um Zugangsverhandlungen mit Betreibern zu führen. Um den Zugang zu den physischen Infrastrukturen dieser öffentlichen Stellen zu erleichtern, ***sollte in diesen Fällen*** eine Stelle benannt werden, die die Anträge auf Zugang koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln der Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle erleichtert. Die Koordinierungsstelle könnte öffentliche Stellen auch bei der Ausarbeitung von Musterverträgen unterstützen und das Ergebnis und die Dauer des Verfahrens für die Zugangsbeantragung überwachen. Zudem könnte die Stelle Hilfestellung

zu physischen Infrastrukturen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen sind.	leisten bei Streitigkeiten über den Zugang zu physischen Infrastrukturen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen sind.

Or. en

Änderungsantrag 120
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze sicherzustellen, ***könnte*** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen bereitstellen, die unter anderem die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.	(24) Um die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze sicherzustellen, ***sollte*** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) ***bis spätestens sechs Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung*** Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen bereitstellen, die unter anderem die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger***, der nationalen Behörden*** und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden. ***Um Marktstörungen und eine unbeabsichtigte Verringerung potenzieller Investitionen zu begrenzen, sollte die Kommission bei der Formulierung der Leitlinien für faire und angemessene Preise die Merkmale der Netzbetreiber und ihres Geschäftsmodells, z. B. Anbieter zugehöriger Einrichtungen, berücksichtigen. In Anbetracht der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen zugestanden wird, und im Interesse der***

Effizienz sollten die Leitlinien der Kommission ein angemessenes Maß an Granularität aufweisen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze sicherzustellen, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen bereitstellen, die unter anderem die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.	(24) Um die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze sicherzustellen ***und gleichzeitig den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen***, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen bereitstellen, die unter anderem die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und ***insbesondere die*** der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden***, um so gut wie möglich dafür Sorge zu tragen, dass Orientierungshilfen nicht gegen bewährte Grundsätze verstoßen, die Verfahrensregeln der nationalen Streitbeilegungsstellen nicht verletzen und dem weiteren Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht abträglich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 122

Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze sicherzustellen, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen bereitstellen, die unter anderem die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.	(24) Um die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gewählten Ansätze sicherzustellen, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu physischen Infrastrukturen bereitstellen, die unter anderem die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden. ***Bei der Festlegung der Kriterien für einen fairen und angemessenen Preis sollte die Kommission die Merkmale von Netzbetreibern und deren Geschäftsmodell berücksichtigen, z. B. Sendemastbetreiber oder Betreiber, die ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig sind, insbesondere wenn Infrastruktur an Dritte vermietet wird, um Marktstörungen und negative Auswirkungen auf Investitionen zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 123
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) ***Die Betreiber*** sollten Zugang zu	(25) ***Unternehmen, die öffentliche***

Mindestinformationen über physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten im Ausbaugebiet haben. Dadurch können sie den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wirksam planen und die effizienteste Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, die für den Aufbau solcher Netze geeignet sind, sowie geplanter Bauarbeiten sicherstellen. Solche Mindestinformationen sind eine Grundvoraussetzung, um das Potenzial der Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet einschätzen und Schäden an bestehenden physischen Infrastrukturen verringern zu können. Angesichts der Anzahl der Akteure, die mit öffentlich und privat finanzierten Bauarbeiten sowie bestehenden oder geplanten physischen Infrastrukturen befasst sind, und zur Erleichterung des Zugangs zu solchen Mindestinformationen (auch bereichs- und grenzüberschreitend), sollten die Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, solche Informationen proaktiv (und nicht erst auf Anfrage) über eine zentrale Informationsstelle bereitstellen und auf dem neuesten Stand halten. Dies vereinfacht die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu diesen Informationen und ermöglicht es den ***Betreibern***, ihr Interesse am Zugang zu physischen Infrastrukturen oder an der Koordinierung von Bauarbeiten mit kritischer Zeitplanung zu bekunden. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine zentrale Informationsstelle bereitgestellt werden; dies sollte erfolgen, sobald die Informationen dem betreffenden Netzbetreiber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sowie bei Genehmigungspflicht spätestens drei Monate vor der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, sollten Zugang zu Mindestinformationen über physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten im Ausbaugebiet haben. Dadurch können sie den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wirksam planen und die effizienteste Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, die für den Aufbau solcher Netze geeignet sind, sowie geplanter Bauarbeiten sicherstellen. Solche Mindestinformationen sind eine Grundvoraussetzung, um das Potenzial der Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet einschätzen und Schäden an bestehenden physischen Infrastrukturen verringern zu können. Angesichts der Anzahl der Akteure, die mit öffentlich und privat finanzierten Bauarbeiten sowie bestehenden oder geplanten physischen Infrastrukturen befasst sind, und zur Erleichterung des Zugangs zu solchen Mindestinformationen (auch bereichs- und grenzüberschreitend), sollten die Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, solche Informationen proaktiv (und nicht erst auf Anfrage) über eine zentrale Informationsstelle bereitstellen und auf dem neuesten Stand halten. Dies vereinfacht die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu diesen Informationen und ermöglicht es den ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind***, ihr Interesse am Zugang zu physischen Infrastrukturen oder an der Koordinierung von Bauarbeiten mit kritischer Zeitplanung zu bekunden. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine zentrale Informationsstelle bereitgestellt werden; dies sollte erfolgen, sobald die Informationen dem betreffenden Netzbetreiber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sowie bei Genehmigungspflicht

spätestens drei Monate vor der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 124
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Betreiber sollten Zugang zu Mindestinformationen über physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten im Ausbaugebiet haben. Dadurch können sie den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wirksam planen und die effizienteste Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, die für den Aufbau solcher Netze geeignet sind, sowie geplanter Bauarbeiten sicherstellen. Solche Mindestinformationen sind eine Grundvoraussetzung, um das Potenzial der Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet einschätzen und Schäden an bestehenden physischen Infrastrukturen verringern zu können. Angesichts der Anzahl der Akteure, die mit öffentlich und privat finanzierten Bauarbeiten sowie	(25) Die Betreiber sollten Zugang zu Mindestinformationen über physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten im Ausbaugebiet haben. Dadurch können sie den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wirksam planen und die effizienteste Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, die für den Aufbau solcher Netze geeignet sind, sowie geplanter Bauarbeiten sicherstellen. Solche Mindestinformationen sind eine Grundvoraussetzung, um das Potenzial der Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet einschätzen und Schäden an bestehenden physischen Infrastrukturen verringern zu können. Angesichts der Anzahl der Akteure, die mit öffentlich und privat finanzierten Bauarbeiten sowie

bestehenden oder geplanten physischen Infrastrukturen befasst sind, und zur Erleichterung des Zugangs zu solchen Mindestinformationen (auch bereichs- und grenzüberschreitend), sollten die Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, solche Informationen ***proaktiv (und nicht erst auf Anfrage)*** über eine zentrale Informationsstelle bereitstellen und auf dem neuesten Stand halten. Dies vereinfacht die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu diesen Informationen und ermöglicht es den Betreibern, ihr Interesse am Zugang zu physischen Infrastrukturen oder an der Koordinierung von Bauarbeiten mit kritischer Zeitplanung zu bekunden. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine zentrale Informationsstelle bereitgestellt werden; dies sollte erfolgen, sobald die Informationen dem betreffenden Netzbetreiber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sowie bei Genehmigungspflicht spätestens drei Monate vor der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

bestehenden oder geplanten physischen Infrastrukturen befasst sind, und zur Erleichterung des Zugangs zu solchen Mindestinformationen (auch bereichs- und grenzüberschreitend), sollten die Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, solche Informationen über eine zentrale Informationsstelle bereitstellen und auf dem neuesten Stand halten ***sowie proaktiv dafür sorgen, dass die Mindestinformationen, die sie über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung stellen, korrekt und auf dem neuesten Stand sind***. Dies vereinfacht die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu diesen Informationen und ermöglicht es den Betreibern, ihr Interesse am Zugang zu physischen Infrastrukturen oder an der Koordinierung von Bauarbeiten mit kritischer Zeitplanung zu bekunden. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine zentrale Informationsstelle bereitgestellt werden; dies sollte erfolgen, sobald die Informationen dem betreffenden Netzbetreiber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sowie bei Genehmigungspflicht spätestens drei Monate vor der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 125
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Tomas Tobé, Seán Kelly, Markus Pieper, Henna Virkkunen, Othmar Karas, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Betreiber sollten Zugang zu Mindestinformationen über physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten im Ausbaugebiet haben. Dadurch können	(25) Die Betreiber sollten Zugang zu Mindestinformationen über physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten im Ausbaugebiet haben. Dadurch können

sie den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wirksam planen und die effizienteste Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, die für den Aufbau solcher Netze geeignet sind, sowie geplanter Bauarbeiten sicherstellen. Solche Mindestinformationen sind eine Grundvoraussetzung, um das Potenzial der Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet einschätzen und Schäden an bestehenden physischen Infrastrukturen verringern zu können. Angesichts der Anzahl der Akteure, die mit öffentlich und privat finanzierten Bauarbeiten sowie bestehenden oder geplanten physischen Infrastrukturen befasst sind, und zur Erleichterung des Zugangs zu solchen Mindestinformationen (auch bereichs- und grenzüberschreitend), sollten die Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, solche Informationen proaktiv (und nicht erst auf Anfrage) über eine zentrale Informationsstelle bereitstellen und auf dem neuesten Stand halten. Dies vereinfacht die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu diesen Informationen und ermöglicht es den Betreibern, ihr Interesse am Zugang zu physischen Infrastrukturen oder an der Koordinierung von Bauarbeiten mit kritischer Zeitplanung zu bekunden. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine zentrale Informationsstelle bereitgestellt werden; dies sollte erfolgen, sobald die Informationen dem betreffenden Netzbetreiber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sowie bei Genehmigungspflicht spätestens drei Monate vor der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.	sie den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität wirksam planen und die effizienteste Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen, die für den Aufbau solcher Netze geeignet sind, sowie geplanter Bauarbeiten sicherstellen. Solche Mindestinformationen sind eine Grundvoraussetzung, um das Potenzial der Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet einschätzen und Schäden an bestehenden physischen Infrastrukturen verringern zu können. Angesichts der Anzahl der Akteure, die mit öffentlich und privat finanzierten Bauarbeiten sowie bestehenden oder geplanten physischen Infrastrukturen befasst sind, und zur Erleichterung des Zugangs zu solchen Mindestinformationen (auch bereichs- und grenzüberschreitend), sollten die Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, solche Informationen ***nach Möglichkeit*** proaktiv (und nicht erst auf Anfrage) über eine zentrale Informationsstelle bereitstellen und auf dem neuesten Stand halten. Dies vereinfacht die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu diesen Informationen und ermöglicht es den Betreibern, ihr Interesse am Zugang zu physischen Infrastrukturen oder an der Koordinierung von Bauarbeiten mit kritischer Zeitplanung zu bekunden. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine zentrale Informationsstelle bereitgestellt werden; dies sollte erfolgen, sobald die Informationen dem betreffenden Netzbetreiber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall sowie bei Genehmigungspflicht spätestens drei Monate vor der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 126

Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Mindestinformationen sollten unverzüglich und unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen über die zentrale Informationsstelle verfügbar gemacht werden, sodass die ***Betreiber*** dort ihre Anträge auf Zugang zu Informationen einreichen können. Die zentrale Informationsstelle sollte aus einem Repository für Informationen in elektronischem Format bestehen, über die online mittels digitaler Instrumente (z. B. Web-Seiten, digitale Anwendungen und digitale Plattformen) Informationen abgerufen und Anträge gestellt werden können. Der Zugang zu den bereitgestellten Informationen kann gegebenenfalls beschränkt werden, um die Netzsicherheit und -integrität, insbesondere bei kritischen Infrastrukturen, bzw. die nationale Sicherheit zu gewährleisten oder legitime Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Informationen müssen nicht bei der zentralen Informationsstelle gehostet sein, solange diese sicherstellt, dass Links zu anderen digitalen Instrumenten wie Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen, wo die Informationen gespeichert sind, zur Verfügung stehen. Die zentrale Informationsstelle kann zusätzliche Funktionalitäten anbieten, z. B. Zugang zu ergänzenden Informationen oder Unterstützung bei der Beantragung des Zugangs zu bestehenden physischen Infrastrukturen oder zur Koordinierung von Bauarbeiten.	(26) Die Mindestinformationen sollten unverzüglich und unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen über die zentrale Informationsstelle verfügbar gemacht werden, sodass die ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind,*** dort ihre Anträge auf Zugang zu Informationen einreichen können. Die zentrale Informationsstelle sollte aus einem Repository für Informationen in elektronischem Format bestehen, über die online mittels digitaler Instrumente (z. B. Web-Seiten, digitale Anwendungen und digitale Plattformen) Informationen abgerufen und Anträge gestellt werden können. Der Zugang zu den bereitgestellten Informationen kann gegebenenfalls beschränkt werden, um die Netzsicherheit und -integrität, insbesondere bei kritischen Infrastrukturen, bzw. die nationale Sicherheit zu gewährleisten oder legitime Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Informationen müssen nicht bei der zentralen Informationsstelle gehostet sein, solange diese sicherstellt, dass Links zu anderen digitalen Instrumenten wie Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen, wo die Informationen gespeichert sind, zur Verfügung stehen. Die zentrale Informationsstelle kann zusätzliche Funktionalitäten anbieten, z. B. Zugang zu ergänzenden Informationen oder Unterstützung bei der Beantragung des Zugangs zu bestehenden physischen Infrastrukturen oder zur Koordinierung von Bauarbeiten.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 127
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Wenn das Ersuchen zumutbar ist (dies gilt insbesondere, wenn es um die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten geht), so sollten ***Betreiber*** außerdem die Möglichkeit haben, Vor-Ort-Untersuchungen durchzuführen und Informationen über geplante Bauarbeiten zu transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anzufordern, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit und -integrität oder zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.	(27) Wenn das Ersuchen zumutbar ist (dies gilt insbesondere, wenn es um die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten geht), so sollten ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind,*** außerdem die Möglichkeit haben, Vor-Ort-Untersuchungen durchzuführen und Informationen über geplante Bauarbeiten zu transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anzufordern, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit und -integrität oder zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the

proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 128
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Es sollten Anreize dafür geschaffen werden, die zentrale Informationsstelle zu nutzen, um für vorausschauende Transparenz im Zusammenhang mit geplanten Bauarbeiten zu sorgen. Dies kann erreicht werden, indem man ***Betreiber*** auf unkomplizierte Art und Weise auf solche Informationen verweist. Zur Durchsetzung der Transparenz sollte für Genehmigungsanträge die Auflage gelten, dass Informationen über geplante Bauarbeiten vorab über eine zentrale Informationsstelle publiziert werden müssen.	(28) Es sollten Anreize dafür geschaffen werden, die zentrale Informationsstelle zu nutzen, um für vorausschauende Transparenz im Zusammenhang mit geplanten Bauarbeiten zu sorgen. Dies kann erreicht werden, indem man ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind,*** auf unkomplizierte Art und Weise auf solche Informationen verweist. Zur Durchsetzung der Transparenz sollte für Genehmigungsanträge die Auflage gelten, dass Informationen über geplante Bauarbeiten vorab über eine zentrale Informationsstelle publiziert werden müssen.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that

these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 129
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um Verhältnismäßigkeit und Sicherheit zu gewährleisten, kann von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen über die zentrale Informationsstelle aus denselben Gründen abgesehen werden, die für die Rechtfertigung der Ablehnung eines Zugangsantrags gelten. Darüber hinaus könnte die Bereitstellung von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen in sehr spezifischen Fällen für Netzbetreiber und öffentliche Stellen mit übermäßigem Aufwand verbunden oder unverhältnismäßig sein. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die betreffenden Anlagen noch nicht kartografisch erfasst wurden und dies sehr kostspielig wäre oder wenn davon auszugehen ist, dass in bestimmten Gebieten eines Mitgliedstaats oder in Bezug auf spezifische Infrastrukturen nur mit sehr wenigen Anträgen auf Zugang zu rechnen ist. Wenn eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse ergibt, das die Bereitstellung von Informationen unverhältnismäßig ist, so sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen nicht verpflichtet sein, solche Informationen bereitzustellen. Die detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse sollte von den Mitgliedstaaten auf Basis einer Konsultation der Interessenträger zum Zugangsbedarf zu bestehenden physischen Infrastrukturen durchgeführt und	(30) Um Verhältnismäßigkeit und Sicherheit zu gewährleisten, kann von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen über die zentrale Informationsstelle aus denselben Gründen abgesehen werden, die für die Rechtfertigung der Ablehnung eines Zugangsantrags gelten. Darüber hinaus könnte die Bereitstellung von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen in sehr spezifischen Fällen für Netzbetreiber und öffentliche Stellen mit übermäßigem Aufwand verbunden oder unverhältnismäßig sein. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die betreffenden Anlagen noch nicht kartografisch erfasst wurden und dies sehr kostspielig wäre oder wenn davon auszugehen ist, dass in bestimmten Gebieten eines Mitgliedstaats oder in Bezug auf spezifische Infrastrukturen nur mit sehr wenigen Anträgen auf Zugang zu rechnen ist. Wenn eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse ergibt, das die Bereitstellung von Informationen unverhältnismäßig ist, so sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen nicht verpflichtet sein, solche Informationen bereitzustellen. Die detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse sollte von den Mitgliedstaaten auf Basis einer Konsultation der Interessenträger zum Zugangsbedarf zu bestehenden physischen Infrastrukturen durchgeführt und

regelmäßig aktualisiert werden. Der Konsultationsprozess und seine Ergebnisse sollten veröffentlicht werden, und der Kommission ***sollte*** mitgeteilt werden, ***welche spezifischen physischen*** Infrastrukturen von dieser Verpflichtung ***ausgenommen werden sollen***.

regelmäßig aktualisiert werden. Der Konsultationsprozess und seine Ergebnisse sollten veröffentlicht werden, und der Kommission ***sollten die Kriterien und Bedingungen*** mitgeteilt werden, ***die angewendet werden, um spezifische physische*** Infrastrukturen von dieser Verpflichtung ***auszunehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 130
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im Interesse der Kohärenz sollten sich die zuständigen Stellen, die die Aufgaben der zentralen Informationsstelle erfüllen, die nationalen Regulierungsbehörden, die ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 wahrnehmen, und andere zuständige Behörden wie nationale, regionale oder lokale Behörden, die für das Kataster oder die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) zuständig sind, gegebenenfalls gegenseitig konsultieren und zusammenarbeiten. Der Zweck einer solchen Zusammenarbeit sollte darin bestehen, den mit der Einhaltung der Transparenzverpflichtungen verbundenen Aufwand für Netzbetreiber und öffentliche Stellen, einschließlich Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über ihre physischen Infrastrukturen so gering wie möglich zu halten. Wenn für die physische Infrastruktur eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht ein anderer Datensatz erforderlich ist, sollte die einschlägige Zusammenarbeit darauf	(31) Im Interesse der Kohärenz sollten sich die zuständigen Stellen, die die Aufgaben der zentralen Informationsstelle erfüllen, die nationalen Regulierungsbehörden ***oder andere zuständige Behörden***, die ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 wahrnehmen, und andere zuständige Behörden wie nationale, regionale oder lokale Behörden, die für das Kataster oder die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) zuständig sind, gegebenenfalls gegenseitig konsultieren und zusammenarbeiten. Der Zweck einer solchen Zusammenarbeit sollte darin bestehen, den mit der Einhaltung der Transparenzverpflichtungen verbundenen Aufwand für Netzbetreiber und öffentliche Stellen, einschließlich Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht, im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über ihre physischen Infrastrukturen so gering wie möglich zu halten. Wenn für die physische Infrastruktur eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht ein anderer Datensatz erforderlich ist, sollte die

ausgerichtet sein, nützliche Verknüpfungen und Synergien zwischen der Datenbank für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und der zentralen Informationsstelle sowie verhältnismäßige gemeinsame Verfahren für die Erhebung und Bereitstellung von Daten hervorzubringen, sodass die Ergebnisse leicht vergleichbar sind. Zudem sollte die Zusammenarbeit darauf abzielen, den Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten zu erleichtern. Werden Regulierungsverpflichtungen geändert oder aufgehoben, so sollten sich die betroffenen Parteien auf die besten Lösungen einigen können, um die Erhebung und Bereitstellung von Daten über physische Infrastrukturen an die neuen rechtlichen Anforderungen anzupassen.

einschlägige Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sein, nützliche Verknüpfungen und Synergien zwischen der Datenbank für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und der zentralen Informationsstelle sowie verhältnismäßige gemeinsame Verfahren für die Erhebung und Bereitstellung von Daten hervorzubringen, sodass die Ergebnisse leicht vergleichbar sind. Zudem sollte die Zusammenarbeit darauf abzielen, den Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten zu erleichtern. Werden Regulierungsverpflichtungen geändert oder aufgehoben, so sollten sich die betroffenen Parteien auf die besten Lösungen einigen können, um die Erhebung und Bereitstellung von Daten über physische Infrastrukturen an die neuen rechtlichen Anforderungen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 131
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Von der Transparenzpflicht für die Koordinierung von Bauarbeiten kann aus Gründen der nationalen Sicherheit oder in Notfällen abgesehen werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die Bauarbeiten durchgeführt werden, um das Risiko einer Gefährdung der Allgemeinheit aufgrund einer Verschlechterung der Bausubstanz von Bauwerken und zugehörigen Anlagen, die durch zerstörerische natürliche oder menschliche Einflüsse verursacht wurde, einzudämmen, und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bauwerke oder für ihren Abriss erforderlich sind. ***Aus Gründen der***	(32) Von der Transparenzpflicht für die Koordinierung von Bauarbeiten kann aus Gründen der nationalen Sicherheit oder in Notfällen abgesehen werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die Bauarbeiten durchgeführt werden, um das Risiko einer Gefährdung der Allgemeinheit aufgrund einer Verschlechterung der Bausubstanz von Bauwerken und zugehörigen Anlagen, die durch zerstörerische natürliche oder menschliche Einflüsse verursacht wurde, einzudämmen, und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bauwerke oder für ihren

Transparenz sollten die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, für welche Arten von Bauarbeiten solche besonderen Umstände gelten, und sie sollten diese Bauarbeiten über eine zentrale Informationsstelle bekannt geben.	Abriss erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 132
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Mitgliedstaaten sollten die Ergebnisse von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten maximieren, indem die positiven externen Effekte dieser Arbeiten sektorübergreifend genutzt und gleichberechtigte Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung der bestehenden und geplanten physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleistet werden. Der Hauptzweck der öffentlich finanzierten Bauarbeiten sollte nicht beeinträchtigt werden. Jedoch sollte der Netzbetreiber, der die betreffenden Bauarbeiten direkt oder indirekt, beispielsweise durch einen Unterauftragnehmer, ausführt, frühzeitigen und zumutbaren Koordinierungsanträgen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen stattgeben. Beispielsweise sollte ***der*** antragstellende ***Betreiber*** etwaige Zusatzkosten, einschließlich der durch Verzögerungen verursachten Kosten, übernehmen und Änderungen an den ursprünglichen Plänen so gering wie möglich halten. Das Recht der Mitgliedstaaten, auch ohne konkretes	(34) Die Mitgliedstaaten sollten die Ergebnisse von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten maximieren, indem die positiven externen Effekte dieser Arbeiten sektorübergreifend genutzt und gleichberechtigte Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung der bestehenden und geplanten physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleistet werden. Der Hauptzweck der öffentlich finanzierten Bauarbeiten sollte nicht beeinträchtigt werden. Jedoch sollte der Netzbetreiber, der die betreffenden Bauarbeiten direkt oder indirekt, beispielsweise durch einen Unterauftragnehmer, ausführt, frühzeitigen und zumutbaren Koordinierungsanträgen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen stattgeben. Beispielsweise sollte ***das*** antragstellende ***Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist,*** etwaige Zusatzkosten, einschließlich der durch Verzögerungen verursachten Kosten, übernehmen und

Ersuchen Kapazitäten für elektronische Kommunikationsnetze zu reservieren, sollte von solchen Bestimmungen unberührt bleiben. Dadurch werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, einer künftigen Nachfrage nach physischen Infrastrukturen zu entsprechen und so den Nutzen von Bauarbeiten zu maximieren oder Maßnahmen zu treffen, um Betreibern anderer Netzarten wie Verkehrs-, Gas- oder Stromnetzen ähnliche Rechte in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten einzuräumen.

Änderungen an den ursprünglichen Plänen so gering wie möglich halten. Das Recht der Mitgliedstaaten, auch ohne konkretes Ersuchen Kapazitäten für elektronische Kommunikationsnetze zu reservieren, sollte von solchen Bestimmungen unberührt bleiben. Dadurch werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, einer künftigen Nachfrage nach physischen Infrastrukturen zu entsprechen und so den Nutzen von Bauarbeiten zu maximieren oder Maßnahmen zu treffen, um Betreibern anderer Netzarten wie Verkehrs-, Gas- oder Stromnetzen ähnliche Rechte in Bezug auf die Koordinierung von Bauarbeiten einzuräumen.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 133
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um die Kohärenz der gewählten Ansätze sicherzustellen, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen (GEREK) Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung von	(36) Um die Kohärenz der gewählten Ansätze sicherzustellen, ***während den unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird,*** könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen

Bauarbeiten bereitstellen, die unter anderem die Aufteilung der Kosten abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.	(GEREK) Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten bereitstellen, die unter anderem die Aufteilung der Kosten abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und ***insbesondere*** der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden***, um so gut wie möglich Sorge dafür zu tragen, dass solche Orientierungshilfen nicht gegen bewährte Grundsätze verstoßen, die Verfahrensregeln der nationalen Streitbeilegungsstellen nicht verletzen und dem weiteren Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht abträglich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 134
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um die Kohärenz der gewählten Ansätze sicherzustellen, ***könnte*** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen (GEREK) Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten bereitstellen, die unter anderem die Aufteilung der Kosten abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.	(36) Um die Kohärenz der gewählten Ansätze sicherzustellen, ***sollte*** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen (GEREK) ***bis spätestens sechs Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung*** Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten bereitstellen, die unter anderem die Aufteilung der Kosten abdecken. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden. ***In Anbetracht der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen***

zugestanden wird, und im Interesse der Effizienz sollten diese Leitlinien eine angemessene Granularität aufweisen.

Or. en

Änderungsantrag 135
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Die Einrichtung grenzüberschreitender Korridore entlang von Verkehrswegen wird einen vernetzten, interoperablen und souveränen digitalen Binnenmarkt fördern. Um den Ausbau der 5G-Korridore in Europa und die Nutzung bereits verfügbarer Finanzmittel (insbesondere CEF Digital) zu steigern, ist die Beteiligung aller relevanten Akteure erforderlich, einschließlich der Straßenbetreiber und Eisenbahnunternehmen sowie der Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, wie Eigentümer nationaler Funkfrequenzen. Bis Ende 2025 sollten alle Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, ihren Beitrag zum digitalen Jahrzehnt leisten, indem sie dafür sorgen, dass Endnutzer an den innereuropäischen Grenzen in den Genuss einer nahtlosen Signalübergabe kommen, was eine Voraussetzung für effektive 5G-Korridore ist. Eine nahtlose Konnektivität wird neben anderen Schritten, wie einer wahrhaft harmonisierten Nutzung des Frequenzspektrums, die grenzüberschreitenden Konsolidierungsbemühungen der

Mobilfunkbranche fördern. Darüber hinaus wird sie die Integration des Binnenmarktes intensivieren und die europäischen Spitzenreiter im globalen Technologiewettbewerb stärken.

Or. en

Änderungsantrag 136
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Ein Eckpfeiler eines gut funktionierenden, vernetzten und interoperablen digitalen Binnenmarktes ist die Einrichtung von grenzüberschreitenden Korridoren entlang der Verkehrswege. Dazu ist es auch erforderlich, den Ausbau der 5G-Korridore innerhalb der Mitgliedstaaten und grenzüberschreitend voranzutreiben. Um dies zu erreichen und die vorhandenen Finanzmittel zu nutzen, sollten sich alle einschlägigen Akteure, wie Straßenbetreiber und Eisenbahnunternehmen und Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, aktiv am Ausbau grenzüberschreitender Korridore beteiligen. Bis Ende 2025 sollten die Endnutzer in den Genuss einer nahtlosen Signalübergabe an den europäischen Binnengrenzen kommen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Für den Aufbau von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen können zum Schutz des Allgemeininteresses auf nationaler Ebene oder Unionsebene verschiedene Genehmigungen erforderlich sein. Dazu können Genehmigungen für Ausschachtungsarbeiten, Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen, andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Je nach der Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Aufbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, und den örtlichen Gegebenheiten kommen gegebenenfalls unterschiedliche Verfahren und Bedingungen zur Anwendung, was Schwierigkeiten beim Netzausbau verursachen kann. Um den Ausbau zu erleichtern, sollten daher alle Vorschriften zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten gestrafft werden und auf nationaler Ebene kohärent sein. Alle Informationen über die Verfahren und die allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Baugenehmigungen und Wegerechten sollten über die zentrale Informationsstelle zugänglich sein, und zwar unter Wahrung der Mitspracherechte der jeweiligen zuständigen Behörden und der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dies könnte das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz für alle ***Betreiber*** beitragen, insbesondere für neue Marktteilnehmer oder kleinere ***Betreiber***, die in einem Gebiet bislang noch nicht tätig sind. Zudem sollten ***Betreiber*** das Recht haben, Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über	(38) Für den Aufbau von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen können zum Schutz des Allgemeininteresses auf nationaler Ebene oder Unionsebene verschiedene Genehmigungen erforderlich sein. Dazu können Genehmigungen für Ausschachtungsarbeiten, Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen, andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Je nach der Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Aufbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, und den örtlichen Gegebenheiten kommen gegebenenfalls unterschiedliche Verfahren und Bedingungen zur Anwendung, was Schwierigkeiten beim Netzausbau verursachen kann. Um den Ausbau zu erleichtern, sollten daher alle Vorschriften zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten gestrafft werden und auf nationaler Ebene kohärent sein. Alle Informationen über die Verfahren und die allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Baugenehmigungen und Wegerechten sollten über die zentrale Informationsstelle zugänglich sein, und zwar unter Wahrung der Mitspracherechte der jeweiligen zuständigen Behörden und der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dies könnte das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz für alle ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind,*** beitragen, insbesondere für neue Marktteilnehmer oder kleinere ***Unternehmen***, die in einem Gebiet bislang

eine zentrale Informationsstelle zu stellen. Zugleich sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, in elektronischer Form Informationen über den Stand der Bearbeitung ihrer Anträge und darüber, ob ihnen stattgegeben wurde oder ob sie abgelehnt wurden, abzurufen.

noch nicht tätig sind. Zudem sollten ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind,*** das Recht haben, Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zu stellen. Zugleich sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, in elektronischer Form Informationen über den Stand der Bearbeitung ihrer Anträge und darüber, ob ihnen stattgegeben wurde oder ob sie abgelehnt wurden, abzurufen.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 138
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Tomas Tobé, Henna Virkkunen, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Für den Aufbau von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen können zum Schutz des Allgemeininteresses auf nationaler Ebene oder Unionsebene verschiedene Genehmigungen erforderlich sein. Dazu können Genehmigungen für Ausschachtungsarbeiten, Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen,	(38) Für den Aufbau von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen können zum Schutz des Allgemeininteresses auf nationaler Ebene oder Unionsebene verschiedene Genehmigungen erforderlich sein. Dazu können Genehmigungen für Ausschachtungsarbeiten, Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen,

andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Je nach der Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Aufbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, und den örtlichen Gegebenheiten kommen gegebenenfalls unterschiedliche Verfahren und Bedingungen zur Anwendung, was Schwierigkeiten beim Netzausbau verursachen kann. Um den Ausbau zu erleichtern, sollten daher alle Vorschriften zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten gestrafft werden und auf nationaler Ebene kohärent sein. Alle Informationen über die Verfahren und die allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Baugenehmigungen und Wegerechten sollten über die zentrale Informationsstelle zugänglich sein, und zwar unter Wahrung der Mitspracherechte der jeweiligen zuständigen Behörden und der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dies könnte das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz für alle Betreiber beitragen, insbesondere für neue Marktteilnehmer oder kleinere Betreiber, die in einem Gebiet bislang noch nicht tätig sind. Zudem sollten Betreiber das Recht haben, Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zu stellen. Zugleich sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, in elektronischer Form Informationen über den Stand der Bearbeitung ihrer Anträge und darüber, ob ihnen stattgegeben wurde oder ob sie abgelehnt wurden, abzurufen.

andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Je nach der Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Aufbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, und den örtlichen Gegebenheiten kommen gegebenenfalls unterschiedliche Verfahren und Bedingungen zur Anwendung, was Schwierigkeiten beim Netzausbau verursachen kann. Um den Ausbau zu erleichtern, sollten daher alle Vorschriften zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten gestrafft werden und auf nationaler Ebene kohärent sein***, wobei die unterschiedlichen Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten geachtet werden***. Alle Informationen über die Verfahren und die allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Baugenehmigungen und Wegerechten sollten über die zentrale Informationsstelle zugänglich sein, und zwar unter Wahrung der Mitspracherechte der jeweiligen zuständigen Behörden und der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dies könnte das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz für alle Betreiber beitragen, insbesondere für neue Marktteilnehmer oder kleinere Betreiber, die in einem Gebiet bislang noch nicht tätig sind. Zudem sollten Betreiber das Recht haben, Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zu stellen. Zugleich sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, in elektronischer Form Informationen über den Stand der Bearbeitung ihrer Anträge und darüber, ob ihnen stattgegeben wurde oder ob sie abgelehnt wurden, abzurufen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Für den Aufbau von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen können zum Schutz des Allgemeininteresses auf nationaler Ebene oder Unionsebene verschiedene Genehmigungen erforderlich sein. Dazu können Genehmigungen für Ausschachtungsarbeiten, Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen, andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Je nach der Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Aufbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, und den örtlichen Gegebenheiten kommen gegebenenfalls unterschiedliche Verfahren und Bedingungen zur Anwendung, was Schwierigkeiten beim Netzausbau verursachen kann. Um den Ausbau zu erleichtern, sollten daher alle Vorschriften zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten gestrafft werden ***und*** auf nationaler Ebene kohärent sein. Alle Informationen über die Verfahren und die allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Baugenehmigungen und Wegerechten sollten über die zentrale Informationsstelle zugänglich sein, und zwar unter Wahrung der Mitspracherechte der jeweiligen zuständigen Behörden und der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dies könnte das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz für alle Betreiber beitragen, insbesondere für neue Marktteilnehmer oder kleinere Betreiber,	(38) Für den Aufbau von Komponenten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen können zum Schutz des Allgemeininteresses auf nationaler Ebene oder Unionsebene verschiedene Genehmigungen erforderlich sein. Dazu können Genehmigungen für Ausschachtungsarbeiten, Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen, andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Je nach der Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Aufbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, und den örtlichen Gegebenheiten kommen gegebenenfalls unterschiedliche Verfahren und Bedingungen zur Anwendung, was Schwierigkeiten beim Netzausbau verursachen kann. Um den Ausbau zu erleichtern, sollten daher alle Vorschriften zur Festlegung von Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten gestrafft werden***,*** auf nationaler Ebene kohärent sein ***und, so weit möglich, harmonisiert werden***. Alle Informationen über die Verfahren und die allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Baugenehmigungen und Wegerechten sollten über die zentrale Informationsstelle zugänglich sein, und zwar unter Wahrung der Mitspracherechte der jeweiligen zuständigen Behörden und der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Dies könnte das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz für alle Betreiber beitragen, insbesondere für neue

die in einem Gebiet bislang noch nicht tätig sind. Zudem sollten Betreiber das Recht haben, Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zu stellen. Zugleich sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, in elektronischer Form Informationen über den Stand der Bearbeitung ihrer Anträge und darüber, ob ihnen stattgegeben wurde oder ob sie abgelehnt wurden, abzurufen.

Marktteilnehmer oder kleinere Betreiber, die in einem Gebiet bislang noch nicht tätig sind. Zudem sollten Betreiber das Recht haben, Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über eine zentrale Informationsstelle zu stellen. Zugleich sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, in elektronischer Form Informationen über den Stand der Bearbeitung ihrer Anträge und darüber, ob ihnen stattgegeben wurde oder ob sie abgelehnt wurden, abzurufen.

Or. en

Änderungsantrag 140
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Massimiliano Salini, Tomas Tobé, Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb ***von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags*** vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur	(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb ***der in ihren nationalen Vorschriften festgelegten Fristen*** vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur

Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen. ***Wenn eine zuständige Behörde nicht innerhalb der für das Genehmigungsverfahren festgelegten Fristen antwortet, sollte sie den Antragsteller von sich aus über die Verzögerung und ihre Gründe informieren. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften Anreize für die zuständigen Behörden schaffen, Genehmigungen schneller als gesetzlich vorgeschrieben zu erteilen.***

Or. en

Änderungsantrag 141
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer	(39) Genehmigungsverfahren sollten keine ***ungerechtfertigten*** Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags

besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität ***und zugehöriger Einrichtungen*** nicht beschränken***,*** behindern ***oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen***. ***Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können.*** Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht beschränken ***oder*** behindern. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

Or. en

Begründung

Obwohl der ursprüngliche Text die Möglichkeit von parallellaufenden Genehmigungsverfahren vorsah, ist es manchmal ineffizient, unvollständige Genehmigungsanträge zu prüfen, was entfallen würde, weil andere Bedingungen für andere Teile des Genehmigungsverfahrens nicht erfüllt sind. Eine einzige Anlaufstelle würde ausreichen, aber Genehmigungsverfahren nur für den Netzausbau zu ändern, könnte einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen.

Änderungsantrag 142
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen ***innerhalb von vier Monaten*** nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.	(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags ***innerhalb von vier Monaten oder innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen, je nachdem, welche Frist kürzer ist,*** vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

Or. de

Änderungsantrag 143
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (***soweit*** möglich) parallel laufen, und sie sollten von ***den Betreibern*** nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.	(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (***so weit*** möglich) parallel laufen, und sie sollten von ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind,*** nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 144
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass	(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten***, wie z. B. die Bestimmungen von Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2018/1972***. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit

sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

Or. en

Änderungsantrag 145
Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von ***vier*** Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur	(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur

Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

Or. en

Änderungsantrag 146
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von ***vier*** Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger	(39) Genehmigungsverfahren sollten keine Investitionshemmnisse sein oder dem Binnenmarkt schaden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags vorliegen. Dies gilt unbeschadet anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung festgelegt wurden und die für das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des nationalen Rechts bzw. des Unionsrechts gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zugehöriger Einrichtungen nicht beschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger

attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

attraktiv machen. Insbesondere sollten sie nicht verhindern, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und zur Erteilung von Wegerechten (soweit möglich) parallel laufen, und sie sollten von den Betreibern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Genehmigung einholen müssen, bevor andere Arten von Genehmigungen beantragt werden können. Die zuständigen Behörden sollten jede Ablehnung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen.

Or. en

Begründung

Eine schnellere Erteilung von Genehmigungen und die Beseitigung von Bürokratie sind entscheidend für die Förderung von Investitionen in den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität.

Änderungsantrag 147
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags ***innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang*** bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller ***innerhalb dieser Frist*** nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für

Geänderter Text

(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags ***so schnell wie möglich*** bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag ***so bald wie möglich*** als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten

Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte ***innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags*** erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. ***Betreiber, denen ein Schaden entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.***

nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte ***ohne unnötige Verzögerungen*** erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 148
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende	(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende

Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. ***Betreiber***, denen ein Schaden entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.

Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind***, denen ein Schaden entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 149
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von ***15 Tagen*** nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. ***Betreiber, denen ein Schaden entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung***	(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von ***einem Monat oder innerhalb der im nationalen Recht festgelegten First, je nachdem welche Frist kürzer ist,*** nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden.

haben.

Or. de

Änderungsantrag 150
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von ***vier*** Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. Betreiber, denen ein Schaden	(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. Betreiber, denen ein Schaden

entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.

entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.

Or. en

Begründung

Eine schnellere Erteilung von Genehmigungen und die Beseitigung von Bürokratie sind entscheidend für die Förderung von Investitionen in den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität.

Änderungsantrag 151
Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie	(40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit eines Genehmigungsantrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang bestätigen. Wenn die zuständigen Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht aufgefordert haben, fehlende Informationen nachzureichen, sollte der Antrag als vollständig gelten. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz sollten die zuständigen Behörden Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig erachten, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt wurden. Wenn zusätzlich zu Genehmigungen auch Wegerechte für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität benötigt werden, so sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie

(EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von ***vier*** Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. Betreiber, denen ein Schaden entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.

(EU) 2018/1972 solche Wegerechte innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang des Antrags erteilen. Andere Wegerechte, die nicht in Verbindung mit Genehmigungen für Bauarbeiten benötigt werden, sollten weiterhin innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erteilt werden. Betreiber, denen ein Schaden entsteht, weil eine zuständige Behörde eine Genehmigung oder Wegerechte nicht innerhalb der geltenden Fristen erteilt, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.

Or. en

Änderungsantrag 152
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 7 dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] ausgeübt werden. Für verschiedene Infrastrukturkategorien (wie Masten, Antennen, Pfähle und unterirdische Kabel), bei denen eigentlich Genehmigungen für Bau- oder Ausschachtungsarbeiten oder andere Arten von Genehmigungen benötigt werden, könnten unter bestimmten festgelegten Bedingungen im Wege eines Durchführungsrechtsakts auf Unionsebene Ausnahmen von der Genehmigungspflicht festgelegt werden. Diese Ausnahmen könnten auch in Bezug auf technische Aktualisierungen bei laufenden Instandhaltungsarbeiten oder	(41) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 7 dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] ausgeübt werden. (Betrifft nicht die deutsche Fassung.) Diese Ausnahmen könnten auch in Bezug auf technische Aktualisierungen bei laufenden Instandhaltungsarbeiten oder Neuinstallationen, kleinere Bauarbeiten wie den Aushub von Gräben sowie Verlängerungen von Genehmigungen angewandt werden. ***Die Kommission sollte bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – durchführen.***

Neuinstallationen, kleinere Bauarbeiten wie den Aushub von Gräben sowie Verlängerungen von Genehmigungen angewandt werden.

[39] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[39] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 153
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Massimiliano Salini, Seán Kelly, Henna Virkkunen, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) ***Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 7 dieser Verordnung sollten der*** Kommission ***Durchführungsbefugnisse übertragen werden***. ***Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] ausgeübt werden.*** Für verschiedene Infrastrukturkategorien (wie Masten, Antennen, Pfähle und unterirdische Kabel), bei denen eigentlich Genehmigungen für Bau- oder Ausschachtungsarbeiten oder andere Arten von Genehmigungen benötigt werden, könnten unter bestimmten festgelegten Bedingungen ***im Wege eines Durchführungsrechtsakts auf Unionsebene*** Ausnahmen von der Genehmigungspflicht festgelegt werden. Diese Ausnahmen könnten auch in Bezug	(41) ***Die*** Kommission ***sollte nach Anhörung der einschlägigen Interessenträger Kategorien für den Aufbau von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen ermitteln, für die die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen sollten, sie von den Genehmigungsverfahren auszunehmen***. Für verschiedene Infrastrukturkategorien (wie Masten, Antennen, Pfähle und unterirdische Kabel), bei denen eigentlich Genehmigungen für Bau- oder Ausschachtungsarbeiten oder andere Arten von Genehmigungen benötigt werden, könnten unter bestimmten festgelegten Bedingungen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht festgelegt werden. Diese Ausnahmen könnten auch in Bezug auf technische Aktualisierungen bei

auf technische Aktualisierungen bei laufenden Instandhaltungsarbeiten oder Neuinstallationen, kleinere Bauarbeiten wie den Aushub von Gräben sowie Verlängerungen von Genehmigungen angewandt werden.

laufenden Instandhaltungsarbeiten oder Neuinstallationen, kleinere Bauarbeiten wie den Aushub von Gräben sowie Verlängerungen von Genehmigungen angewandt werden.

[39] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 154
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 7 dieser Verordnung sollten der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden. ***Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] ausgeübt werden.*** Für verschiedene Infrastrukturkategorien (wie Masten, Antennen, Pfähle und unterirdische Kabel), bei denen eigentlich Genehmigungen für Bau- oder Ausschachtungsarbeiten oder andere Arten von Genehmigungen benötigt werden, ***könnten*** unter bestimmten festgelegten Bedingungen im Wege eines ***Durchführungsrechtsakts*** auf Unionsebene Ausnahmen von der	(41) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 7 dieser Verordnung sollten der Kommission ***delegierte Befugnisse*** übertragen werden. Für verschiedene Infrastrukturkategorien (wie Masten, Antennen, Pfähle und unterirdische Kabel), bei denen eigentlich Genehmigungen für Bau- oder Ausschachtungsarbeiten oder andere Arten von Genehmigungen benötigt werden, ***könnte*** unter bestimmten festgelegten Bedingungen ***unbeschadet zusätzlicher Ausnahmen, die von den Mitgliedstaaten eingeführt werden können*** im Wege eines ***delegierten Rechtsakts*** auf Unionsebene ***eine Mindestliste von*** Ausnahmen von der Genehmigungspflicht festgelegt werden.

Genehmigungspflicht festgelegt werden. Diese Ausnahmen könnten auch in Bezug auf technische Aktualisierungen bei laufenden Instandhaltungsarbeiten oder Neuinstallationen, kleinere Bauarbeiten wie den Aushub von Gräben sowie Verlängerungen von Genehmigungen angewandt werden.	Diese Ausnahmen könnten auch in Bezug auf technische Aktualisierungen bei laufenden Instandhaltungsarbeiten oder Neuinstallationen, kleinere Bauarbeiten wie den Aushub von Gräben sowie Verlängerungen von Genehmigungen angewandt werden.

[39] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 155
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Tomas Tobé, Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Um sicherzustellen, dass die Verfahren zur Erteilung solcher Genehmigungen und Wegerechte innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden, müssen Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufgestellt werden; dies haben Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf nationaler Ebene gezeigt. Unter anderem sollte die Pflicht zur Vorabgenehmigung auf Fälle beschränkt werden, in denen dies unerlässlich ist***, und es sollte der Grundsatz eingeführt werden, wonach nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Genehmigung als von den zuständigen Behörden stillschweigend erteilt gilt***.	(42) Um sicherzustellen, dass die Verfahren zur Erteilung solcher Genehmigungen und Wegerechte innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden, müssen Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufgestellt werden; dies haben Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf nationaler Ebene gezeigt. Unter anderem sollte die Pflicht zur Vorabgenehmigung auf Fälle beschränkt werden, in denen dies unerlässlich ist.

Darüber hinaus sollte für Kategorien des Netzaufbaus, die nach dem Unionsrecht von Genehmigungen ausgenommen sind, keine Genehmigungspflicht nach nationalem Recht gelten.

Or. en

Änderungsantrag 156
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Um sicherzustellen, dass die Verfahren zur Erteilung solcher Genehmigungen und Wegerechte innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden, müssen Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufgestellt werden; dies haben Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf nationaler Ebene gezeigt. Unter anderem sollte die Pflicht zur Vorabgenehmigung auf Fälle beschränkt werden, in denen dies unerlässlich ist***, und es sollte der Grundsatz eingeführt werden, wonach nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Genehmigung als von den zuständigen Behörden stillschweigend erteilt gilt***. Darüber hinaus sollte für Kategorien des Netzaufbaus, die nach dem Unionsrecht von Genehmigungen ausgenommen sind, keine Genehmigungspflicht nach nationalem Recht gelten.	(42) Um sicherzustellen, dass die Verfahren zur Erteilung solcher Genehmigungen und Wegerechte innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden, müssen Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufgestellt werden; dies haben Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf nationaler Ebene gezeigt. Unter anderem sollte die Pflicht zur Vorabgenehmigung auf Fälle beschränkt werden, in denen dies unerlässlich ist. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vereinfachte Genehmigungs- oder Vorabmitteilungsverfahren beizubehalten oder einzuführen, die nach einzelstaatlichem Recht für den Aufbau von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen gelten.*** Darüber hinaus sollte für Kategorien des Netzaufbaus, die nach dem Unionsrecht von Genehmigungen ausgenommen sind, keine Genehmigungspflicht nach nationalem Recht gelten.

Or. en

Änderungsantrag 157
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu erleichtern, sollten ***sich*** Gebühren für Genehmigungen, außer für die Erteilung von Wegerechten, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegten Grundsätzen ***auf*** die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Genehmigungsantrags beschränken. Für Wegerechte gelten die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972.	(43) Um den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu erleichtern, sollten ***die*** Gebühren für Genehmigungen, außer für die Erteilung von Wegerechten, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegten Grundsätzen die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Genehmigungsantrags ***berücksichtigen und sich auf diese*** beschränken. Für Wegerechte gelten die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den vorgeschlagenen Änderungen in dem Artikel könnten die lokalen Behörden immer noch von einer gewissen Flexibilität profitieren.

Änderungsantrag 158
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Zur Erreichung der im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele müssen bis 2030 alle Endnutzer an festen Standorten über eine Gigabit-Netzanbindung bis zum Netzabschlusspunkt verfügen und alle besiedelten Gebiete – im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität – mit	(44) Zur Erreichung der im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele müssen bis 2030 alle Endnutzer an festen Standorten über eine Gigabit-Netzanbindung bis zum Netzabschlusspunkt verfügen und alle besiedelten Gebiete – im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität – mit

drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation mit mindestens 5G entsprechender Leistung versorgt sein. Die Bereitstellung von Gigabit-Netzen bis zum Standort des Endnutzers, insbesondere durch glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen, sollte erleichtert werden. Der Einbau kleiner Leitungsrohre beim Bau von Gebäuden verursacht nur geringe Zusatzkosten, während die Ausrüstung von Gebäuden mit einer Gigabit-Infrastruktur unter Umständen einen beträchtlichen Teil der Kosten des Aufbaus eines Gigabit-Netzes ausmacht. Daher sollten alle neuen Gebäude sowie Gebäude, bei denen umfangreiche Renovierungen vorgenommen werden, mit physischen Infrastrukturen und gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen ausgestattet sein, die es ermöglichen, Anschlüsse mit Gigabit-Geschwindigkeit für die Endnutzer bereitzustellen. Neue Mehrfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser, bei denen umfangreiche Renovierungen vorgenommen werden, sollten mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden, der für ein oder mehrere Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist. Ferner sollten die Bauträger vorsehen, dass von jeder Wohnung leere Leitungsrohre zu einem Zugangspunkt innerhalb oder außerhalb des Mehrfamilienhauses verlegt werden. Umfangreiche Renovierungen bestehender Gebäude am Standort des Endnutzers, die dazu dienen, gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[40] die Energieeffizienz zu verbessern, bieten die Möglichkeit, diese Gebäude mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und im Falle von Mehrfamilienhäusern mit einem Zugangspunkt auszustatten.

drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation mit mindestens 5G entsprechender Leistung versorgt sein. Die Bereitstellung von Gigabit-Netzen bis zum Standort des Endnutzers, insbesondere durch glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen, sollte erleichtert werden. Der Einbau kleiner Leitungsrohre beim Bau von Gebäuden verursacht nur geringe Zusatzkosten, während die Ausrüstung von Gebäuden mit einer Gigabit-Infrastruktur unter Umständen einen beträchtlichen Teil der Kosten des Aufbaus eines Gigabit-Netzes ausmacht. Daher sollten alle neuen Gebäude sowie Gebäude, bei denen ***ein Umbau oder*** umfangreiche Renovierungen vorgenommen werden, mit physischen Infrastrukturen und gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen ausgestattet sein, die es ermöglichen, Anschlüsse mit Gigabit-Geschwindigkeit für die Endnutzer bereitzustellen. Neue Mehrfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser, bei denen umfangreiche Renovierungen vorgenommen werden, sollten mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden, der für ein oder mehrere Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist. Ferner sollten die Bauträger vorsehen, dass von jeder Wohnung leere Leitungsrohre zu einem Zugangspunkt innerhalb oder außerhalb des Mehrfamilienhauses verlegt werden. Umfangreiche Renovierungen bestehender Gebäude am Standort des Endnutzers, die dazu dienen, gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[40] die Energieeffizienz zu verbessern, bieten die Möglichkeit, diese Gebäude mit glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und im Falle von Mehrfamilienhäusern mit einem Zugangspunkt auszustatten.

[40] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

[40] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 159
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Es ist möglich, dass die Ausstattung eines Gebäudes mit ***glasfaserfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, einem Zugangspunkt oder gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen als unverhältnismäßig kostenintensiv eingestuft wird, insbesondere im Falle von neuen Einfamilienhäusern oder von Gebäuden, die umfangreichen Renovierungen unterzogen werden. Eine solche Feststellung sollte sich auf objektive Gründe stützen, z. B. spezifische Kostenschätzungen, wirtschaftliche Gründe im Zusammenhang mit dem Standort, Erhaltung städtebaulichen Erbes oder Umweltschutzgründe, z. B. bei bestimmten Kategorien von Denkmälern.	(45) Es ist möglich, dass die Ausstattung eines Gebäudes mit ***gigabitfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, einem Zugangspunkt oder gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen als unverhältnismäßig kostenintensiv eingestuft wird, insbesondere im Falle von neuen Einfamilienhäusern oder von Gebäuden, die umfangreichen Renovierungen unterzogen werden. Eine solche Feststellung sollte sich auf objektive Gründe stützen, z. B. spezifische Kostenschätzungen, wirtschaftliche Gründe im Zusammenhang mit dem Standort, Erhaltung städtebaulichen Erbes oder Umweltschutzgründe, z. B. bei bestimmten Kategorien von Denkmälern.

Or. en

Änderungsantrag 160
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Potenzielle Käufer und Mieter sollten in der Lage sein, Gebäude zu identifizieren, die mit ***glasfaserfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, einem Zugangspunkt und einer gebäudeinternen Glasfaserverkabelung ausgestattet sind und daher über ein erhebliches Potenzial für Kosteneinsparungen verfügen. Zugleich sollte die Glasfaserfähigkeit von Gebäuden gefördert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten für Gebäude, die über solche Infrastrukturen, einen Zugangspunkt und eine gebäudeinterne Glasfaserverkabelung gemäß dieser Verordnung verfügen, ein obligatorisches Zeichen „***glasfaserfähig***“ entwickeln.	(46) Potenzielle Käufer und Mieter sollten in der Lage sein, Gebäude zu identifizieren, die mit ***gigabitfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, einem Zugangspunkt und einer gebäudeinternen Glasfaserverkabelung ausgestattet sind und daher über ein erhebliches Potenzial für Kosteneinsparungen verfügen. Zugleich sollte die Glasfaserfähigkeit von Gebäuden gefördert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten für Gebäude, die über solche Infrastrukturen, einen Zugangspunkt und eine gebäudeinterne Glasfaserverkabelung gemäß dieser Verordnung verfügen, ein obligatorisches Zeichen „***gigabitfähig***“ entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 161
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind und die Gigabit-Netze in einem bestimmten Gebiet aufbauen, könnten bedeutende Größenvorteile erzielen, wenn sie ihr Netz bis zum Zugangspunkt der Gebäude ausbauen könnten, indem sie hierfür auf bestehende physische Infrastrukturen zurückgreifen und das betroffene Gebiet wiederherstellen. Dies sollte unabhängig davon möglich sein, ob ein Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt explizit ein Interesse an dem Dienst zum Ausdruck gebracht hat oder nicht, sofern die Eingriffe in das	(47) Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind und die Gigabit-Netze in einem bestimmten Gebiet aufbauen, könnten bedeutende Größenvorteile erzielen, wenn sie ihr Netz bis zum Zugangspunkt der Gebäude ausbauen könnten, indem sie hierfür auf bestehende physische Infrastrukturen zurückgreifen und das betroffene Gebiet wiederherstellen. Dies sollte unabhängig davon möglich sein, ob ein Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt explizit ein Interesse an dem Dienst zum Ausdruck gebracht hat oder nicht, sofern die Eingriffe in das

Privateigentum auf das Mindestmaß beschränkt werden. Sobald das Netz am Zugangspunkt abgeschlossen wird, ist der Anschluss eines zusätzlichen Kunden wesentlich kostengünstiger möglich, insbesondere, wenn in dem Gebäude bereits ein glasfaserfähiges vertikales Netzsegment vorhanden ist. Das entsprechende Ziel wird ebenfalls erfüllt, wenn das Gebäude selbst bereits mit einem Zugangspunkt zu einem Gigabit-Netz ausgestattet ist, zu dem jedem Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, der über einen aktiven Teilnehmer in dem Gebäude verfügt, zu transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang angeboten wird. Dies könnte insbesondere in Mitgliedstaaten der Fall sein, die Maßnahmen gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergriffen haben.	Privateigentum auf das Mindestmaß beschränkt werden ***und das Privateigentum in vollem Umfang geachtet wird***. Sobald das Netz am Zugangspunkt abgeschlossen wird, ist der Anschluss eines zusätzlichen Kunden wesentlich kostengünstiger möglich, insbesondere, wenn in dem Gebäude bereits ein glasfaserfähiges vertikales Netzsegment vorhanden ist. Das entsprechende Ziel wird ebenfalls erfüllt, wenn das Gebäude selbst bereits mit einem Zugangspunkt zu einem Gigabit-Netz ausgestattet ist, zu dem jedem Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, der über einen aktiven Teilnehmer in dem Gebäude verfügt, zu transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang angeboten wird. Dies könnte insbesondere in Mitgliedstaaten der Fall sein, die Maßnahmen gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergriffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 162
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um dazu beizutragen, dass der Zugang von Endnutzern zu Gigabit-Netzen gewährleistet ist, sollten neue und umfangreich renovierte Gebäude mit ***glasfaserfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und – im Falle von Mehrfamilienhäusern – mit einem Zugangspunkt ausgestattet sein. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch über eine gewisse Flexibilität verfügen, um dies zu erreichen. Mit dieser Verordnung wird	(48) Um dazu beizutragen, dass der Zugang von Endnutzern zu Gigabit-Netzen gewährleistet ist, sollten neue und umfangreich renovierte Gebäude mit ***gigabitfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und – im Falle von Mehrfamilienhäusern – mit einem Zugangspunkt ausgestattet sein. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch über eine gewisse Flexibilität verfügen, um dies zu erreichen. Mit dieser Verordnung wird

somit keine Harmonisierung der Vorschriften über verbundene Kosten, einschließlich Vorschriften über die Erstattung der Kosten für die Ausstattung von Gebäuden mit ***glasfaserfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und einem Zugangspunkt, angestrebt.

somit keine Harmonisierung der Vorschriften über verbundene Kosten, einschließlich Vorschriften über die Erstattung der Kosten für die Ausstattung von Gebäuden mit ***gigabitfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen und einem Zugangspunkt, angestrebt.

Or. en

Änderungsantrag 163
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und zur Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten sollten die Mitgliedstaaten die Normen oder technischen Spezifikationen annehmen, die erforderlich sind, um neu gebaute oder umfangreich renovierte Gebäude mit ***glasfaserfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung sowie neue oder umfangreich renovierte Mehrfamilienhäuser mit einem Zugangspunkt auszustatten. In diesen Normen oder technischen Spezifikationen sollte mindestens Folgendes festgelegt sein: Spezifikationen für die Zugangspunkte der Gebäude, Spezifikationen für die Glasfaserschnittstellen, Spezifikationen für Kabel, Spezifikationen für Steckdosen/Buchsen, Spezifikationen für Rohrleitungen oder Mikrokanäle, erforderliche technische Spezifikationen, um Störungen der elektrischen Verkabelungen zu verhindern, und	(49) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und zur Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten sollten die Mitgliedstaaten die Normen oder technischen Spezifikationen annehmen, die erforderlich sind, um neu gebaute oder umfangreich renovierte Gebäude mit ***gigabitfähigen*** gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung sowie neue oder umfangreich renovierte Mehrfamilienhäuser mit einem Zugangspunkt auszustatten. In diesen Normen oder technischen Spezifikationen sollte mindestens Folgendes festgelegt sein: Spezifikationen für die Zugangspunkte der Gebäude, Spezifikationen für die Glasfaserschnittstellen, Spezifikationen für Kabel, Spezifikationen für Steckdosen/Buchsen, Spezifikationen für Rohrleitungen oder Mikrokanäle, erforderliche technische Spezifikationen, um Störungen der elektrischen Verkabelungen zu verhindern, und

Mindestbiegeradius. Die Mitgliedstaaten sollten die Erteilung der Baugenehmigungen abhängig machen von der Einhaltung der Normen oder technischen Spezifikationen durch das neue Gebäude bzw. das umfangreich renovierte Gebäude, die anhand eines zertifizierten Prüfberichts nachzuweisen ist. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Zertifizierungssysteme für den Nachweis der Einhaltung der Normen oder technischen Spezifikationen und für die Vergabe des Zeichens „***glasfaserfähig***“ einrichten. Um zu vermeiden, das durch das in dieser Verordnung vorgesehene Zertifizierungssystem zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Verfahrensanforderungen für die Ausstellung von Ausweisen gemäß der Richtlinie 2010/31/EU berücksichtigen und auch die Möglichkeit einer kombinierten Einleitung beider Antragsverfahren prüfen.	Mindestbiegeradius. Die Mitgliedstaaten sollten die Erteilung der Baugenehmigungen abhängig machen von der Einhaltung der Normen oder technischen Spezifikationen durch das neue Gebäude bzw. das umfangreich renovierte Gebäude, die anhand eines zertifizierten Prüfberichts nachzuweisen ist. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Zertifizierungssysteme für den Nachweis der Einhaltung der Normen oder technischen Spezifikationen und für die Vergabe des Zeichens „***gigabitfähig***“ einrichten. Um zu vermeiden, das durch das in dieser Verordnung vorgesehene Zertifizierungssystem zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Verfahrensanforderungen für die Ausstellung von Ausweisen gemäß der Richtlinie 2010/31/EU berücksichtigen und auch die Möglichkeit einer kombinierten Einleitung beider Antragsverfahren prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 164
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Angesichts der gesellschaftlichen Vorteile der digitalen Inklusion und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation sollte an Orten, an denen es weder passive oder aktive glasfaserfähige Infrastrukturen bis zu den Räumen der Endnutzer noch andere Möglichkeiten für den Zugang eines Teilnehmers zu Netzen mit sehr hoher Kapazität gibt, jeder Betreiber öffentlicher	(50) Angesichts der gesellschaftlichen Vorteile der digitalen Inklusion und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation sollte an Orten, an denen es weder passive oder aktive glasfaserfähige Infrastrukturen bis zu den Räumen der Endnutzer noch andere Möglichkeiten für den Zugang eines Teilnehmers zu Netzen mit sehr hoher Kapazität gibt, jeder Betreiber öffentlicher

Kommunikationsnetze das Recht haben, sein Netz auf eigene Kosten bis zu den privaten Räumen des Teilnehmers auszubauen, wenn der Eingriff in das Privateigentum so gering wie möglich gehalten wird (indem z. B. – soweit möglich – auf bestehende physische Infrastrukturen in dem Gebäude zurückgegriffen oder das betroffene Gebiet vollständig wiederhergestellt wird).	Kommunikationsnetze das Recht haben, sein Netz auf eigene Kosten bis zu den privaten Räumen des Teilnehmers auszubauen, wenn der Eingriff in das Privateigentum so gering wie möglich gehalten wird ***und das Privateigentum in vollem Umfang geachtet wird*** (indem z. B. – soweit möglich – auf bestehende physische Infrastrukturen in dem Gebäude zurückgegriffen oder das betroffene Gebiet vollständig wiederhergestellt wird).

Or. en

Änderungsantrag 165
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Angesichts der gesellschaftlichen Vorteile der digitalen Inklusion und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation sollte an Orten, an denen es weder passive oder aktive ***glasfaserfähige*** Infrastrukturen bis zu den Räumen der Endnutzer noch andere Möglichkeiten für den Zugang eines Teilnehmers zu Netzen mit sehr hoher Kapazität gibt, jeder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht haben, sein Netz auf eigene Kosten bis zu den privaten Räumen des Teilnehmers auszubauen, wenn der Eingriff in das Privateigentum so gering wie möglich gehalten wird (indem z. B. – soweit möglich – auf bestehende physische Infrastrukturen in dem Gebäude zurückgegriffen oder das betroffene Gebiet vollständig wiederhergestellt wird).	(50) Angesichts der gesellschaftlichen Vorteile der digitalen Inklusion und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation sollte an Orten, an denen es weder passive oder aktive ***gigabitfähige*** Infrastrukturen bis zu den Räumen der Endnutzer noch andere Möglichkeiten für den Zugang eines Teilnehmers zu Netzen mit sehr hoher Kapazität gibt, jeder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht haben, sein Netz auf eigene Kosten bis zu den privaten Räumen des Teilnehmers auszubauen, wenn der Eingriff in das Privateigentum so gering wie möglich gehalten wird (indem z. B. – soweit möglich – auf bestehende physische Infrastrukturen in dem Gebäude zurückgegriffen oder das betroffene Gebiet vollständig wiederhergestellt wird).

Or. en

Änderungsantrag 166
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Um die Kohärenz der Ansätze sicherzustellen, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bereitstellen, in denen unter anderem auf die einschlägigen Bedingungen eingegangen wird. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.	(52) Um die Kohärenz der Ansätze sicherzustellen ***und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten***, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bereitstellen, in denen unter anderem auf die einschlägigen Bedingungen eingegangen wird. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und ***insbesondere*** der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden***, um so gut wie möglich Sorge dafür zu tragen, dass solche Orientierungshilfen nicht gegen bewährte Grundsätze verstoßen, die Verfahrensregeln der nationalen Streitbeilegungsstellen nicht verletzen und dem weiteren Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht abträglich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 167
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(52) Um die Kohärenz der Ansätze sicherzustellen, ***könnte*** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bereitstellen, in denen unter anderem auf die einschlägigen Bedingungen eingegangen wird. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden.

(52) Um die Kohärenz der Ansätze sicherzustellen, ***sollte*** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK ***bis spätestens sechs Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung*** Orientierungshilfen für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bereitstellen, in denen unter anderem auf die einschlägigen Bedingungen eingegangen wird. Bei der Ausarbeitung der Orientierungshilfen sollten die Ansichten der Interessenträger und der nationalen Streitbeilegungsstellen gebührend berücksichtigt werden. ***In Anbetracht der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen zugestanden wird, und im Interesse der Effizienz sollten diese Leitlinien eine angemessene Granularität aufweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 168
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um die Modernisierung und Flexibilität der Verwaltungsverfahren zu fördern sowie die Kosten und den Zeitaufwand zu verringern, die mit den Verfahren für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität verbunden sind, sollten die Dienste der zentralen Informationsstellen vollständig online erbracht werden. Zu diesem Zweck sollten die zentralen Informationsstellen einen einfachen Zugang zu den benötigten digitalen Instrumenten wie Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen bereitstellen. Die Instrumente sollten die Möglichkeit bieten,	(53) Um die Modernisierung und Flexibilität der Verwaltungsverfahren zu fördern sowie die Kosten und den Zeitaufwand zu verringern, die mit den Verfahren für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität verbunden sind, sollten die Dienste der zentralen Informationsstellen vollständig online erbracht werden. Zu diesem Zweck sollten die zentralen Informationsstellen einen einfachen Zugang zu den benötigten digitalen Instrumenten wie Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen bereitstellen. Die Instrumente sollten die Möglichkeit bieten,

auf effiziente Art und Weise auf die Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten zuzugreifen und Informationen anzufordern. Zudem sollten diese digitalen Instrumente einen Zugang zu den elektronischen Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten sowie zu entsprechenden Informationen über die geltenden Bedingungen und Verfahren ermöglichen. Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, sollten alle zentralen Informationsstellen problemlos und nahtlos auf elektronischem Weg über eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle zugänglich sein. Diese Anlaufstelle sollte über eine gemeinsame Benutzerschnittstelle für den Online-Zugang zu den zentralen Informationsstellen verfügen. Die zentrale nationale digitale Anlaufstelle sollte die Interaktion zwischen den ***Betreibern*** und den zuständigen Behörden, die die Aufgaben der zentralen Informationsstellen wahrnehmen, erleichtern.	auf effiziente Art und Weise auf die Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten zuzugreifen und Informationen anzufordern. Zudem sollten diese digitalen Instrumente einen Zugang zu den elektronischen Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten sowie zu entsprechenden Informationen über die geltenden Bedingungen und Verfahren ermöglichen. Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere zentrale Informationsstellen eingerichtet werden, sollten alle zentralen Informationsstellen problemlos und nahtlos auf elektronischem Weg über eine zentrale nationale digitale Anlaufstelle zugänglich sein. Diese Anlaufstelle sollte über eine gemeinsame Benutzerschnittstelle für den Online-Zugang zu den zentralen Informationsstellen verfügen. Die zentrale nationale digitale Anlaufstelle sollte die Interaktion zwischen den ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind,*** und den zuständigen Behörden, die die Aufgaben der zentralen Informationsstellen wahrnehmen, erleichtern.

Or. en

Begründung

This Recital is amended to match the proposed amendments in the relevant Articles of the proposal to exclude undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 169
Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um Verzögerungen beim Netzausbau zu vermeiden, sollte die nationale Streitbeilegungsstelle Streitigkeiten zeitnah beilegen, spätestens jedoch innerhalb von ***vier*** Monaten nach Eingang des Antrags auf Beilegung der Streitigkeit im Falle von Streitigkeiten über den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen bzw. innerhalb eines Monats, wenn es um die Transparenz hinsichtlich physischer Infrastrukturen, die Koordinierung geplanter Bauarbeiten und die Transparenz hinsichtlich geplanter Bauarbeiten geht. Verzögerungen bei der Beilegung einer Streitigkeit könnten aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt sein, die sich der Kontrolle der Streitbeilegungsstellen entziehen, beispielsweise aufgrund unzureichender Informationen oder Unterlagen, die für eine Entscheidung benötigt werden, einschließlich Stellungnahmen anderer zuständiger Behörden, die konsultiert werden müssen, oder aufgrund der hohen Komplexität des Dossiers.	(58) Um Verzögerungen beim Netzausbau zu vermeiden, sollte die nationale Streitbeilegungsstelle Streitigkeiten zeitnah beilegen, spätestens jedoch innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang des Antrags auf Beilegung der Streitigkeit im Falle von Streitigkeiten über den Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen bzw. innerhalb eines Monats, wenn es um die Transparenz hinsichtlich physischer Infrastrukturen, die Koordinierung geplanter Bauarbeiten und die Transparenz hinsichtlich geplanter Bauarbeiten geht. Verzögerungen bei der Beilegung einer Streitigkeit könnten aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt sein, die sich der Kontrolle der Streitbeilegungsstellen entziehen, beispielsweise aufgrund unzureichender Informationen oder Unterlagen, die für eine Entscheidung benötigt werden, einschließlich Stellungnahmen anderer zuständiger Behörden, die konsultiert werden müssen, oder aufgrund der hohen Komplexität des Dossiers.

Or. en

Änderungsantrag 170
Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung soll den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität erleichtern und anregen, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und	(1) Diese Verordnung soll den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität erleichtern und anregen, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und

ein effizienterer Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten errichtet werden können.	ein effizienterer Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten errichtet werden können. ***Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist jedoch nicht auf Netze mit sehr hoher Kapazität beschränkt.***

Or. en

Begründung

Ziel dieser Verordnung ist es, den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, z. B. der 5G-Technologie in Mobilfunknetzen, zu erleichtern und zu fördern. Die Mobilfunkinfrastruktur, z. B. Masten und Antennenstandorte, dient jedoch unterschiedlichen Technologien. Daher ist es nicht angebracht, den Anwendungsbereich allein auf die Nutzung für 5G-Netze, d. h. Netze mit hoher Kapazität, zu beschränken.

Änderungsantrag 171
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung soll den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität erleichtern und anregen, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten errichtet werden können.	(1) Diese Verordnung soll den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität***, einschließlich Mobilfunknetzen,*** erleichtern und anregen, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten errichtet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 172
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Seán Kelly, Henna Virkkunen, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern eine Bestimmung dieser Verordnung mit einer Bestimmung der Richtlinie (EU) 2018/1972 ***oder*** der Richtlinie 2002/77/EG kollidiert, sind die einschlägigen Bestimmungen der genannten ***Richtlinien*** maßgebend.	(2) Sofern eine Bestimmung dieser Verordnung mit einer Bestimmung der Richtlinie (EU) 2018/1972***,*** der Richtlinie 2002/77/EG***, Richtlinie (EU) 2022/2555 oder Verordnung(EU) XXXX/XXXX [Cyberresilienzgesetz]*** kollidiert, sind die einschlägigen Bestimmungen der genannten ***Rechtsvorschriften*** maßgebend.

Or. en

Änderungsantrag 173
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern ***eine Bestimmung*** dieser Verordnung mit einer Bestimmung der Richtlinie (EU) 2018/1972 oder der Richtlinie 2002/77/EG kollidiert, sind die einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinien maßgebend.	(2) ***(2)*** Sofern ***im Rahmen der Umsetzung*** dieser Verordnung ***ihre Auslegung*** mit einer Bestimmung der Richtlinie (EU) 2018/1972 oder der Richtlinie 2002/77/EG kollidiert, sind die einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinien maßgebend.

Or. en

Änderungsantrag 174
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern eine Bestimmung dieser Verordnung mit einer Bestimmung der	(2) Sofern eine Bestimmung dieser Verordnung mit einer ***ausführlicheren***

Richtlinie (EU) 2018/1972 oder der Richtlinie 2002/77/EG kollidiert, sind ***die einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinien*** maßgebend.	***oder strengeren relevanten*** Bestimmung der Richtlinie (EU) 2018/1972 oder der Richtlinie 2002/77/EG kollidiert, sind ***letztere*** maßgebend.

Or. en

Änderungsantrag 175
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht beibehalten oder einführen, die ausführlichere Regelungen als die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen enthalten, soweit diese dazu dienen, die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen zu fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen zu ermöglichen.	(3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht beibehalten oder einführen, die ausführlichere ***und/oder strengere*** Regelungen als die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen enthalten, ***wie kostenorientierte Preise, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht oder andere rechtliche Maßnahmen, die sich aus dem nationalen Recht ergeben,*** soweit diese dazu dienen, die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen zu fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 176
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht beibehalten oder einführen,	(3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht beibehalten oder einführen,

die ***ausführlichere Regelungen als*** die in dieser Verordnung festgelegten ***Bestimmungen enthalten, soweit diese dazu dienen,*** die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen ***zu fördern*** oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ***zu ermöglichen***.	die ***Lösungen bieten, mit denen*** die in dieser Verordnung festgelegten ***Ziele besser erreicht werden können, wobei den einschlägigen Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird, die eine bessere Erreichung der Ziele der Verordnung ermöglichen, insbesondere*** die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen.

Or. en

Änderungsantrag 177
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht beibehalten oder einführen, die ***ausführlichere Regelungen als*** die in dieser Verordnung festgelegten ***Bestimmungen enthalten***, soweit diese dazu dienen, die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen zu fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen zu ermöglichen.	(3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht beibehalten oder einführen, die die in dieser Verordnung festgelegten ***Rechte und Pflichten ergänzen oder darüber hinausgehen***, soweit diese dazu dienen, die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen zu fördern oder einen effizienteren Aufbau neuer physischer Infrastrukturen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 178
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Als Ausnahme von Absatz 3 dürfen die Mitgliedstaaten keine nationalen Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen, die von Artikel 3 Absätze 3 und 6, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 7 und 8 abweichen.	(4) Als Ausnahme von Absatz 3 dürfen die Mitgliedstaaten keine nationalen Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen, die von Artikel 3 Absätze 3 und 6, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 7 und 8 abweichen. ***Der Ausschluss von Artikel 5 Absatz 2 soll die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Bestimmungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Bauarbeiten auszuweiten.***

Or. en

Änderungsantrag 179
Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die souveränen Rechte der Mitgliedstaaten in Bezug auf die nationale Sicherheit werden durch diese Verordnung ausdrücklich und in vollem Umfang gewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 180
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972**.**	Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972***, insbesondere:***

	1. „Netz mit sehr hoher Kapazität“ ist ein festes oder drahtloses Netzwerk im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in der Verordnung präzisiert werden, dass sowohl feste als auch drahtlose VHC-Netze in den Anwendungsbereich fallen, und es sollte einen Verweis auf die Definition von VHC-Netzen geben.

Änderungsantrag 181
Markus Pieper

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein ***Betreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2018/1972***;	a) ein ***Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist*** ;

Or. en

Begründung

Diese Definition gilt für den gesamten Text.

Änderungsantrag 182
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein ***Betreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2018/1972***;	a) ein ***Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist***;

Or. en

Begründung

Operators merely providing associated facilities should be excluded from the obligations linked to network operators. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible. Fostering competition is one of the main characteristics of this neutral host model and negative effects on network deployment and competition on downstream markets do not exist. As it is, the proposal creates a disproportionate imbalance between benefits and obligations for undertakings only providing associated facilities. Including them as network operator would risk a distortion of investment incentives and a slower roll-out of electronic communications networks in Europe, especially 5G.

Änderungsantrag 183
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Tomas Tobé, Seán Kelly, Markus Pieper, Pilar del Castillo Vera, Othmar Karas, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen)	ii) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, ***Tunnel,*** Häfen und Flughäfen);

Or. en

Änderungsantrag 184
Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) andere physische Infrastrukturdienste im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsnetzen;

Or. en

Begründung

In Erwägungsgrund 15 heißt es, dass die Definition des Begriffs „Netzbetreiber“ aufgrund von „Sendemastbetreibern“ und ihrer zunehmend wichtigen Rolle als Anbieter des Zugangs zu physischer Infrastruktur über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder dazu berechtigt sind, und Betreiber anderer Arten von Netzen hinaus erweitert werden sollte. Viele Telekommunikationsunternehmen haben bestimmte physische Mobilfunkinfrastrukturen an solche „Sendemastbetreiber“ veräußert. Diese Unternehmen sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, um Probleme zu vermeiden, die z. B. auf den Strommärkten auftreten, wie überhöhte Preise.

Änderungsantrag 185
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) iii) andere physische Infrastrukturdienste im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsnetzen;

Or. en

Begründung

Bezüglich der Definition von „Netzbetreiber“: Viele Telekommunikationsunternehmen haben bestimmte physische Mobilfunkinfrastrukturen an sogenannte „Sendemastbetreiber“ veräußert. Diese Unternehmen sollten in diese Verordnung aufgenommen werden, um Probleme zu vermeiden, die auf den Strommärkten auftreten, wie überhöhte Preise.

Änderungsantrag 186
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Netzwerk mit sehr hoher Kapazität“ ist ein Netzwerk im Sinne von

Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972;

Or. en

Änderungsantrag 187
Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2– Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen, Türme und Pfähle sowie Gebäude oder Gebäudeeingänge und sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;	a) Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen, Türme und Pfähle sowie Gebäude oder Gebäudeeingänge und sonstige Objekte, einschließlich ***Dächer oder Teile von Fassaden,*** Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;

Or. en

Begründung

Dächer und Fassaden sind die am häufigsten genutzten Gebäudeelemente für die Installation von 5G-Mobilfunk-Basisstationen in dicht besiedelten Gebieten. Ohne eine solche Voraussetzung wird es nicht möglich sein, mobiles Breitband in der für die Zukunft erforderlichen Funktionalität und Qualität in städtischen Umgebungen bereitzustellen.

Änderungsantrag 188
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2– Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen, Türme und Pfähle sowie Gebäude oder Gebäudeeingänge und sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;	a) Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen, Türme und Pfähle sowie Gebäude oder Gebäudeeingänge***, Dächer*** und sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;

Or. en

Begründung

Zu physischen Infrastrukturen, die nicht Teil eines Netzes sind und sich im Besitz oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, sollten auch Hausdächer gehören. 5G wird eine weitere Verdichtung der Mobilfunknetze erfordern, daher ist der Zugang zu Dächern der Schlüssel für die Installation der notwendigen Infrastruktur für eine hochmoderne drahtlose Konnektivität.

Änderungsantrag 189
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2– Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen, Türme und Pfähle sowie Gebäude oder Gebäudeeingänge und sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder,	a) Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen, Türme und Pfähle sowie Gebäude oder Gebäudeeingänge***, Dächer*** und sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder,

Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;	Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;

Or. en

Änderungsantrag 190
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2 Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;	b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude oder Gebäudeeingänge***, einschließlich Dächer und Wände*** sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;

Or. en

Begründung

Der Ausbau der Mobilfunknetze in den Städten hängt stark von der Nutzung von Gebäudedächern und -wänden ab.

Änderungsantrag 191
Andris Ameriks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich	b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude oder Gebäudeeingänge***, einschließlich Dächer, Teile der Fassaden***

Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;	sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;

Or. en

Änderungsantrag 192
Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;	b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich ***Dächer oder Teile von Fassaden,*** Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;

Or. en

Begründung

Dächer und Fassaden sind die am häufigsten genutzten Gebäudeelemente für die Installation von 5G-Mobilfunk-Basisstationen in dicht besiedelten Gebieten. Ohne eine solche Voraussetzung wird es nicht möglich sein, mobiles Breitband in der für die Zukunft erforderlichen Funktionalität und Qualität in städtischen Umgebungen bereitzustellen.

Änderungsantrag 193
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Matthias Ecke, Josianne Cutajar, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude ***oder*** Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;	b) soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden: Gebäude***, einschließlich Dächer, und*** Gebäudeeingänge sowie sonstige Objekte, einschließlich Straßenmobiliar wie Lichtmasten, Verkehrsschilder, Verkehrsampeln, Reklametafeln sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen und U-Bahnhöfe;

Or. en

Änderungsantrag 194
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „Tragfähige Alternative“ ist jede unmittelbar oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums verfügbare Infrastruktur, die sich für die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation eignet und zu der ein Netzbetreiber Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen anbietet; unter Berücksichtigung des Nutzungszweckes können tragfähige Alternativen insbesondere sein: a) physische Infrastrukturen, b) unbeschaltete Glasfaserkabel und c) Bitstrom-Zugang;

Or. de

Änderungsantrag 195
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski, Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bauwerk“ ist jedes Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, ***das als solches ausreicht, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen, und eine oder mehrere Komponenten einer physischen Infrastruktur umfasst***;	3. „Bauwerk“ ist jedes Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, ***einschließlich Bauarbeiten sowie Arbeiten, die im Umbau, der Installation, der Renovierung oder dem Abriss eines Bauwerks bestehen***;

Or. en

Änderungsantrag 196
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „öffentliche Stelle“ ist eine Behörde eines Staates oder einer Gebietskörperschaft, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein Verband, der aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen besteht;	4. „öffentliche Stelle“ ist eine Behörde eines Staates oder einer Gebietskörperschaft, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein Verband, der aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen besteht***, oder eine Organisation, die ausschließlich mit der Wahrnehmung von Aufgaben dieser Körperschaften oder Einrichtungen betraut ist, die eine direkte oder delegierte Kontrolle über die physische Infrastruktur mit sich bringen***;

Or. en

Änderungsantrag 197
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski, Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit,	b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit ***oder sind nach den gesetzlichen***

Bestimmungen rechtsfähig,

Or. en

Änderungsantrag 198
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski, Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden;	6. „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen ***oder im Miteigentum der Hausbewohner***), die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden;

Or. en

Änderungsantrag 199
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „***glasfaserfähige*** gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Glasfaserkomponenten aufzunehmen;	8. „***gigabitfähige*** gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Glasfaserkomponenten ***oder drahtlose bzw. andere Komponenten*** aufzunehmen;

Or. en

Begründung

Technologieneutralität.

Änderungsantrag 200
Andris Ameriks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „***glasfaserfähige*** gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Glasfaserkomponenten aufzunehmen;	8. „***gigabitfähige*** gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Glasfaserkomponenten ***oder drahtlose Komponenten*** aufzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 201
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „***glasfaserfähige*** gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Glasfaserkomponenten aufzunehmen;	8. „***gigabitfähige*** gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Glasfaserkomponenten ***oder drahtlose Komponenten*** aufzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 202
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski, Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „umfangreiche Renovierungen“ sind Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen physischen Infrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen ***und eine Baugenehmigung erfordern***;	9. „umfangreiche Renovierungen ***und Umbauarbeiten***“ sind Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen physischen Infrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 203
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Genehmigung“ ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung bzw. eine Reihe gleichzeitig oder nacheinander ergehender Entscheidungen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, die erforderlich ist bzw. sind, damit ein ***Unternehmen*** Tief- oder Hochbauarbeiten durchführen kann, die für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität erforderlich sind;	10. „Genehmigung“ ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung bzw. eine Reihe gleichzeitig oder nacheinander ergehender Entscheidungen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, die erforderlich ist bzw. sind, damit ein ***Betreiber*** Tief- oder Hochbauarbeiten durchführen kann, die für den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität erforderlich sind ***und, in einigen Fällen, damit sie nach der Fertigstellung für den vorgesehenen Zweck genutzt werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 204
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Zugangspunkt“ ist ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für ein oder mehrere Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist und den Anschluss an die glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht.	11. „Zugangspunkt ***eines Gebäudes***“ ist ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für ein oder mehrere Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, ***leicht*** zugänglich ist und den Anschluss an die glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 205
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Adam Jarubas, Seán Kelly, Markus Pieper, Henna Virkkunen, Othmar Karas, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. „Wegerechte“ sind Rechte, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gewährt werden.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Wegerechte“ wird weder in den Begriffsbestimmungen der Gigabit-Infrastrukturverordnung noch in den Begriffsbestimmungen des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) definiert. Es muss geklärt werden, was mit diesem Begriff gemeint ist. In Artikel 43 des EKEK werden die Fälle erläutert, in denen diese Rechte gewährt werden.

Änderungsantrag 206
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. ***Die Betreiber geben in solchen schriftlichen Anträgen die Komponenten der physischen Infrastruktur an, zu denen sie Zugang benötigen, und setzen eine Frist. Wurde bereits ein fairer und angemessener Preis ausgehandelt, vertraglich vereinbart oder im Rahmen automatischer Vertragsverlängerungen vereinbart, sind Organisationen, die Zugang zu zugehörigen Einrichtungen bereitstellen oder dazu befugt sind, diesen bereitzustellen, und die nachweisen können, dass sie einen Vertrag mit einem Betreiber geschlossen haben, der ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz bereitstellt oder dazu befugt ist, diesen bereitzustellen, nicht verpflichtet, den Zugang zu diesem Preis zu gewähren.*** Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.
	Or. en

Änderungsantrag 207
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. ***Um sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter eine faire Rendite erzielt, die den jeweiligen Marktbedingungen und ihren unterschiedlichen Geschäftsmodellen Rechnung trägt, unterliegen Unternehmen, die mehr als einem gehosteten Betreiber, der ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz bereitstellt oder für die Bereitstellung zugelassen ist, Zugang zu zugehörigen Einrichtungen gewährt oder dafür zugelassen ist, keinen Verpflichtungen hinsichtlich eines fairen und angemessenen Preises.*** Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen ***und zu Preisen*** statt***, die die Verwaltungskosten nicht übersteigen***. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

Or. en

Änderungsantrag 208

Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. ***In solchen*** schriftlichen ***Anträgen*** müssen die Komponenten ***der*** physischen Infrastrukturen***, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein***.	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. ***Voraussetzung für den Zugangsanspruch ist, dass keine tragfähige Alternative angeboten wird. In diesem*** schriftlichen ***Antrag*** müssen die Komponenten ***des Projekts, für die Zugang beantragt wird, einschließlich eines genauen Zeitplans angegeben und ein aktueller Auszug der zentralen Informationsstelle beigefügt sein, aus dem sich eine etwaige Verfügbarkeit anderer physischer Infrastrukturen ergibt. Im Falle der Verfügbarkeit muss der Antrag darlegen, aus welchen Gründen diese anderen*** physischen Infrastrukturen ***keine tragfähige Alternative darstellen***.

Or. de

Änderungsantrag 209
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein***, zusammen mit einer Begründung, aus der hervorgeht, warum der gewählte Standort zum Nachteil eines anderen gewählt wurde, oder zum Nachteil einer kommerziellen Vereinbarung, die Zugang zu einem ähnlichen Standort oder zur gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur bietet***.

Or. en

Begründung

Um das Element der Angemessenheit besser zu beurteilen, muss in den Rechtsvorschriften genauer festgelegt werden, welche Angaben in den Anträgen gemacht werden müssen.

Änderungsantrag 210
Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen***, einschließlich Antennen, Mobilfunkbasisstationen und Übertragungsnetzelementen,*** zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt . Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan ***und Vorgaben zum Stromanschluss*** angegeben sein.

Or. en

Begründung

Die für die Einführung des VHC-Netzes erforderliche Infrastruktur sollte auch die für 5G erforderlichen Einrichtungen umfassen. Die Verfügbarkeit eines Stromanschlusses am Standort des Kommunikationsnetzes ist für den Betrieb von Kommunikationsnetzen unerlässlich.

Änderungsantrag 211
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber

geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen ***und zu Preisen*** statt***, die die Kosten, die ihnen durch die Gewährung des Zugangs entstehen, nicht übersteigen***. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

Or. en

Begründung

Um die Einführung von VHC-Netzen zu unterstützen und gleichzeitig die Gebühren für öffentliche Stellen nicht zu hoch werden zu lassen, sollten sowohl für den Zugang zur Infrastruktur öffentlicher Stellen als auch für den Zugang zur Infrastruktur von „Netzbetreibern“, die keine „Betreiber“ sind (d. h. keine Telekommunikationsunternehmen), die durch die Gewährung des Zugangs verursachten Kosten (und nicht nur die Verwaltungskosten) berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 212
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem ***Betreiber*** schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem ***Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für***

Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

deren Bereitstellung zugelassen ist, schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

Or. en

Begründung

This amendment is aimed at reflecting the exclusion of undertakings only providing associated facilities from the obligations linked to network operators and the corresponding amendment to the Article 2 on Definitions. In order to allow free competition and to incentivise wider investments they should not benefit from special provisions set out in this Regulation for regulated network operators. Excluding undertakings only providing associated facilities from the list of network operators takes account of the disproportionate imbalance between benefits and obligations imposed on these undertakings by this proposal and the fact that these undertakings already have a strong incentive to share infrastructure and provide access to their facilities to as many parties as possible.

Änderungsantrag 213
Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen

Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen ***und zu Preisen*** statt***, die die Verwaltungskosten nicht übersteigen***. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

Or. en

Änderungsantrag 214
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die ***Absicht, VHC-Netze***

Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	***aufzubauen, die*** Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

Or. en

Änderungsantrag 215
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber geben allen von einem Betreiber ***oder einem Netzbetreiber, der von einem Betreiber ordnungsgemäß beauftragt wurde,*** schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

Or. en

Änderungsantrag 216
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski, Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber ***geben*** allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	(1) ***Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels geben*** öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, oder Netzbetreiber allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ferner allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

Or. en

Änderungsantrag 217
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, ***oder Netzbetreiber*** geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen	(1) ***Netzbetreiber oder*** öffentliche Stellen, die Eigentümer von physischen Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben allen von einem Betreiber schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Aufbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen

Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben ***ferner*** allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.	Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. Öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, geben allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen statt. In solchen schriftlichen Anträgen müssen die Komponenten der physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wird, sowie ein genauer Zeitplan angegeben sein.

Or. en

Änderungsantrag 218
Angelika Winzig, Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Anbieter drahtloser physischer Infrastrukturen, wie z. B. „Sendemastbetreiber“, die ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig sind und nur einen passiven Zugang zu mehreren gehosteten Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze bieten, sind von den Bestimmungen zur Regelung ihrer Preismodelle auf der Grundlage von Absatz 1 ausgenommen.
	Bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS + ZWEI JAHRE] legt die Kommission das Ergebnis der Marktanalyse gemäß Artikel 15 vor.
	Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass in Bezug auf Anbieter drahtloser physischer Infrastrukturen wie „Sendemastbetreiber“ ein Marktversagen vorliegt, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 15a zur Änderung dieser Richtlinie, indem sie die im ersten Unterabsatz vorgesehene Ausnahme aufhebt.

Or. en

Begründung

Das Geschäftsmodell der Sendemastbetreiber wurde bisher nicht reguliert, da es keine Anzeichen dafür gab, dass der Markt in dieser Hinsicht versagt hat. Im Sinne einer faktenbasierten Gesetzgebung sollte geprüft werden, ob ein Marktversagen vorliegt, bevor ihr Geschäfts- und Preismodell einer Regulierung unterworfen wird.

Änderungsantrag 219
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Eigentümer von Grundstücken, auf denen zugehörige Einrichtungen für den Ausbau von Ultrahochleistungsnetzelementen installiert sind oder installiert werden sollen, sind verpflichtet, mit Unternehmen, die solche zugehörigen Einrichtungen bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, den Zugang zu den Grundstücken zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises und im Einklang mit dem nationalen Vertragsrecht, auszuhandeln.

Or. en

Änderungsantrag 220
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Anbieter drahtloser physischer Infrastrukturen wie „Sendemastbetreiber“, die nur einen passiven Zugang zu mehr als einem

gehosteten Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze anbieten, sind von den Bestimmungen zur Regulierung ihrer Preismodelle auf der Grundlage von Absatz 1 ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 221
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung der Preise im Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung ***berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren***, Folgendes:	(2) ***Mit Ausnahme von Unternehmen, die mehr als einem gehosteten Betreiber, der öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, Zugang zu zugehörigen Einrichtungen gewähren, die auf regulärer Marktbasis betrieben werden, um eine faire Kapitalrendite zu ermöglichen, berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren,*** bei der Festlegung der Preise im Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung ***und um überhöhte Preise zu vermeiden***, Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 222
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung der Preise im	(2) Bei der Festlegung der Preise im

Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, Folgendes:	Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung ***und um überhöhte Preise zu vermeiden,*** berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, Folgendes:

Or. en

Begründung

Es sollte Regeln für die Preisgestaltung der physischen Infrastruktur geben, da Hochgeschwindigkeitsverbindungen der gesamten Gesellschaft zugute kommen. Normalerweise kaufen Telekommunikationsunternehmen physische Infrastrukturelemente voneinander, aber wenn es an einem Gleichgewicht der Verhandlungsmacht mangelt, besteht auch die Gefahr, dass das Preisniveau erheblich steigt.

Änderungsantrag 223
Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung der Preise im Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, Folgendes:	(2) Bei der Festlegung der Preise im Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung ***und um überhöhte Preise zu vermeiden,*** berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 224
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festlegung der Preise im Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, Folgendes:	(2) Bei der Festlegung der Preise im Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Zugangsgewährung berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer physischer Infrastrukturen sind oder diese kontrollieren, ***mindestens*** Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 225
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter ***eine faire Chance hat,*** die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten ***zu decken***, wobei besonderen nationalen Bedingungen und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, ***um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten,*** Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;	a) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten ***deckt***, wobei besonderen nationalen Bedingungen und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;

Or. en

Begründung

Die Kosten, die den Zugangsanbietern entstehen, sollten bei der Festlegung der Gebühren berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 226
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Josianne Cutajar, Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter eine faire Chance hat, die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten zu decken, wobei besonderen nationalen Bedingungen und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;	a) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter eine faire Chance hat, die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten zu decken, wobei besonderen nationalen Bedingungen***, verschiedenen Geschäftsmodellen*** und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 227
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter eine faire Chance hat, die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten zu decken, wobei besonderen nationalen Bedingungen und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;	a) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter eine faire Chance hat, die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten zu decken, wobei besonderen nationalen Bedingungen***, verschiedenen Geschäftsmodellen*** und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 228
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter ***eine faire Chance hat,*** die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten ***zu decken***, wobei besonderen nationalen Bedingungen und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, ***um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten,*** Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;	a) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen physischen Infrastrukturen entstehenden Kosten ***deckt***, wobei besonderen nationalen Bedingungen und etwaigen Tarifstrukturen, die ***zur Sicherstellung der Kostendeckung*** eingerichtet wurden, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 229
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde;	b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde***, und die Notwendigkeit, dem Zugangsanbieter eine angemessene Kapitalrendite zu garantieren, wobei die spezifischen Marktbedingungen und, insbesondere im Fall von Anbietern***

	zugehöriger Einrichtungen, deren unterschiedliche Geschäftsmodelle zu berücksichtigen sind*; *der von Anbietern zugehöriger Einrichtungen angebotene Zugangspreis kann als fair und angemessen angesehen werden, wenn sie ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätig sind und nur einen passiven Zugang zu mehreren gehosteten Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze unter vergleichbaren Bedingungen bieten;

Or. en

Änderungsantrag 230
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde;	b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde; ***darüber hinaus sollte den Zugangsanbietern eine angemessene Investitionsrendite gewährt werden; diese Rendite sollte den jeweiligen Marktbedingungen und den verschiedenen Geschäftsmodelle, z. B. denen der Anbieter zugehöriger Einrichtungen, Rechnung tragen; in diesem Fall kann der angebotene Zugangspreis als fair und angemessen angesehen werden, wenn die Anbieter nur den passiven Zugang zu mehr als einem Betreiber der elektronischen Kommunikation zu vergleichbaren Bedingungen anbieten;***

Or. en

Änderungsantrag 231
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde;	b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde***. Netzbetreiber, die keine Betreiber sind, sollten bei der Festlegung fairer und angemessener Preise die Kosten berücksichtigen, die ihnen durch die Gewährung des Zugangs entstehen, es sei denn, diese Kosten werden bereits durch eine andere Regelung in angemessener Weise gedeckt***;

Or. en

Begründung

Um die Einführung von VHC-Netzen zu unterstützen und gleichzeitig die Gebühren für öffentliche Stellen nicht zu hoch werden zu lassen, sollten sowohl für den Zugang zur Infrastruktur öffentlicher Stellen als auch für den Zugang zur Infrastruktur von „Netzbetreibern", die keine „Betreiber" sind (d. h. keine Telekommunikationsunternehmen), die durch die Gewährung des Zugangs verursachten Kosten (und nicht nur die Verwaltungskosten) berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 232
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, ***auch in Bezug auf Investitionen in*** die physischen Infrastrukturen, zu denen der Zugang beantragt wurde;	b) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, ***soweit sie*** die physischen Infrastrukturen ***betreffen***, zu denen der Zugang beantragt wurde***, auch in Bezug auf Investitionen in diese***

physischen Infrastrukturen;

Or. en

Änderungsantrag 233
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, auch in Bezug auf Investitionen in die physischen*** Infrastrukturen***, zu denen der Zugang beantragt wurde***;	b) die ***lokalen Bedürfnisse in Bezug auf den Zugang und die bestehenden Dienste, unter gebührender Berücksichtigung der Förderung des Wettbewerbs und der gemeinsamen Nutzung von*** Infrastrukturen;

Or. en

Begründung

Geschäftspläne beruhen auf Annahmen, die von den Marktbedingungen abhängen und von der Gewinnmaximierung bedingt sind, und können daher kein Kriterium für behördliche Entscheidungen sein. Hier wird ein alternatives Element vorgeschlagen, das auf messbare lokale politische Ziele und Bedürfnisse abzielt.

Änderungsantrag 234
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im besonderen Fall des Zugangs zu physischen Infrastrukturen der Betreiber: die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen, ausgehend von ihrem Risikoprofil, einer etwaigen erwarteten zeitlichen Staffelung der Rendite, etwaigen Auswirkungen des Zugangs auf	***entfällt***

den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf die Preise und die Rendite, einer etwaigen Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsantrags, etwaigen wirtschaftlichen Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen (insbesondere bei den physischen Infrastrukturen, die zur Netzanbindung genutzt werden) und etwaigen dem Zugangsnachfrager zuvor angebotenen Möglichkeiten der Investition in den Aufbau physischer Infrastrukturen, insbesondere gemäß Artikel 76 der Richtlinie (EU) 2018/1972, oder eines gemeinsamen parallelen Aufbaus.

Or. en

Änderungsantrag 235
Franc Bogovič

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im besonderen Fall des Zugangs zu physischen Infrastrukturen der ***Betreiber***: die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen, ausgehend von ihrem Risikoprofil, einer etwaigen erwarteten zeitlichen Staffelung der Rendite, etwaigen Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf die Preise und die Rendite, einer etwaigen Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsantrags, etwaigen wirtschaftlichen Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen (insbesondere bei den physischen Infrastrukturen, die zur Netzanbindung genutzt werden) und etwaigen dem Zugangsnachfrager zuvor angebotenen Möglichkeiten der Investition in den Aufbau physischer Infrastrukturen, insbesondere gemäß Artikel 76 der	c) im besonderen Fall des Zugangs zu physischen Infrastrukturen der ***Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind***: die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen, ausgehend von ihrem Risikoprofil, einer etwaigen erwarteten zeitlichen Staffelung der Rendite, etwaigen Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf die Preise und die Rendite, einer etwaigen Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsantrags, etwaigen wirtschaftlichen Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen (insbesondere bei den physischen Infrastrukturen, die zur Netzanbindung genutzt werden) und etwaigen dem Zugangsnachfrager zuvor angebotenen

Richtlinie (EU) 2018/1972, oder eines gemeinsamen parallelen Aufbaus.	Möglichkeiten der Investition in den Aufbau physischer Infrastrukturen, insbesondere gemäß Artikel 76 der Richtlinie (EU) 2018/1972, oder eines gemeinsamen parallelen Aufbaus.

Or. en

Änderungsantrag 236
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Seán Kelly, Henna Virkkunen, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Kosten, die der öffentlichen Stelle durch die Instandhaltung der Infrastruktur entstehen, die zusätzlichen Betriebskosten, die sich aus der Bereitstellung des Zugangs zur Infrastruktur ergeben;

Or. en

Änderungsantrag 237
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia, Lina Gálvez Muñoz, Adriana Maldonado López

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) etwaige zusätzliche Wartungs- und Anpassungskosten, die sich aus der Bereitstellung des Zugangs zu der betreffenden Infrastruktur ergeben;

Or. en

Änderungsantrag 238
Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) d) ob Ungleichgewichte bei der Verhandlungsposition bestehen;

Or. en

Begründung

Für die Preisgestaltung der physischen Infrastruktur sind Regeln erforderlich. Telekommunikationsunternehmen kaufen in der Regel physische Infrastrukturelemente voneinander. Wenn es jedoch an einem Gleichgewicht der Verhandlungsmacht mangelt, besteht die Gefahr, dass das Preisniveau erheblich steigt. Ultrahochgeschwindigkeitsverbindungen werden der gesamten Gesellschaft zugute kommen. Befindet sich die physische Infrastruktur im Besitz oder unter der Kontrolle einer öffentlichen Einrichtung, können die fairen und angemessenen Bedingungen anhand strengerer Kriterien bewertet werden. Es sollte auch geprüft werden, ob eine öffentliche Einrichtung den Zugang kostenlos anbieten oder die Verwaltungskosten decken sollte.

Änderungsantrag 239
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 –Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) ob Ungleichgewichte bei der Verhandlungsposition bestehen;

Or. en

Begründung

Normalerweise kaufen Telekommunikationsunternehmen physische Infrastrukturelemente voneinander. Wenn es jedoch an einem Gleichgewicht der Verhandlungsmacht mangelt, besteht die große Gefahr, dass das Preisniveau erheblich steigt.

Änderungsantrag 240
Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 –Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) e) ob sich die physische Infrastruktur im Besitz oder unter der Kontrolle einer öffentlichen Einrichtung befindet.

Or. en

Begründung

Für die Preisgestaltung der physischen Infrastruktur sind Regeln erforderlich. Telekommunikationsunternehmen kaufen in der Regel physische Infrastrukturelemente voneinander. Wenn es jedoch an einem Gleichgewicht der Verhandlungsmacht mangelt, besteht die Gefahr, dass das Preisniveau erheblich steigt. Ultrahochgeschwindigkeitsverbindungen werden der gesamten Gesellschaft zugute kommen. Befindet sich die physische Infrastruktur im Besitz oder unter der Kontrolle einer öffentlichen Einrichtung, können die fairen und angemessenen Bedingungen anhand strengerer Kriterien bewertet werden. Es sollte auch geprüft werden, ob eine öffentliche Einrichtung den Zugang kostenlos anbieten oder die Verwaltungskosten decken sollte.

Änderungsantrag 241
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mangelnde technische Eignung der physischen Infrastruktur, zu der Zugang beantragt wird, für die Aufnahme einer der in Absatz ***2*** genannten Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität;	a) mangelnde technische Eignung der physischen Infrastruktur, zu der Zugang beantragt wird, für die Aufnahme einer der in Absatz ***1*** genannten Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität;

Or. en

Änderungsantrag 242
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mangelnder verfügbarer Platz für die Aufnahme der in Absatz ***2*** genannten Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehöriger Einrichtungen, auch unter Berücksichtigung des hinreichend nachgewiesenen künftigen Platzbedarfs des Zugangsanbieters;	b) mangelnder verfügbarer Platz für die Aufnahme der in Absatz ***1*** genannten Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehöriger Einrichtungen, auch unter Berücksichtigung des hinreichend nachgewiesenen künftigen Platzbedarfs des Zugangsanbieters;

Or. en

Änderungsantrag 243
Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 –Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bestehende Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;	c) bestehende Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und ***wissenschaftlich begründete Bedenken hinsichtlich*** der öffentlichen Gesundheit;

Or. en

Änderungsantrag 244
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 –Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bestehende Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;	c) bestehende ***wissenschaftlich begründete*** Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;

Or. en

Begründung

Die Verweigerung des Zugangs zur physischen Infrastruktur sollte nicht ohne eine angemessene Begründung möglich sein. Die Aufnahme des Verweises auf wissenschaftlich fundierte Sicherheits- und Gesundheitsaspekte wird daher faktengestützte Entscheidungen gewährleisten.

Änderungsantrag 245
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski, Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 –Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bestehende Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;	c) bestehende Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und ***wissenschaftlich begründete Bedenken hinsichtlich*** der öffentlichen Gesundheit;

Or. en

Änderungsantrag 246
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 –Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bestehende Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;	c) bestehende ***wissenschaftlich begründete*** Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;

Or. en

Änderungsantrag 247
Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 –Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bedenken hinsichtlich der Integrität und Sicherheit bereits bestehender Netze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen;	d) Bedenken hinsichtlich der Integrität und ***der nationalen*** Sicherheit bereits bestehender Netze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen;

Or. en

Änderungsantrag 248
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 –Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen für den physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene, die ***derselbe*** Netzbetreiber anbietet und die sich zur Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation eignen, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.	f) die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen für den physischen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene, die ***ein*** Netzbetreiber anbietet und die sich zur Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation eignen, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.

Or. en

Begründung

Wenn es eine kommerzielle Alternative gibt, dann sollte diese genutzt werden, anstatt dass Netze dupliziert werden. Dadurch werden die Umwelteffizienz und eine bessere Nutzung der Ressourcen sichergestellt.

Änderungsantrag 249
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 –Unterabsatz 1 –Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Verfügbarkeit tragfähiger	f) die Verfügbarkeit tragfähiger

Alternativen für den ***physischen*** Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene, die derselbe Netzbetreiber anbietet und die sich zur Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation eignen, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.	Alternativen für den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen auf der Vorleistungsebene, die derselbe Netzbetreiber anbietet und die sich zur Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für die elektronische Kommunikation eignen, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.

Or. en

Begründung

It is possible to do "wholesale physical access" with Software Defined Access Networks (SDAN), which enables the partition of network resources into wholesale slices. Access seekers can become full virtual network operators (VNOs), and physical resources are abstracted and delivered as a service to access seekers. Also, some wholesale only providers have based their business case around providing virtual access products. For these providers an obligation to provide dark fibre or fibre unbundling would have a negative impact on their incentives to invest. Therefore, a more general term like 'wholesale access' should be used instead of 'wholesale physical access'.

Änderungsantrag 250
Angelika Winzig, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Seán Kelly, Henna Virkkunen, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Verfügbarkeit eines offenen, nicht diskriminierenden Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen von Betreibern, die diesen nur auf Vorleistungsebene anbieten, und die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden oder von diesen kontrolliert werden, die für die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität geeignet sind, die das Gebiet abdecken, zu dem der Infrastrukturzugang beantragt wurde.

Or. en

Begründung

Aufgrund des mangelnden Interesses etablierter Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze, in den Ausbau von VHC-Netzen in einigen ländlichen Gebieten zu investieren, starteten Kommunen auf lokaler und regionaler Ebene Initiativen zur Gründung eigener Unternehmen, um VHC-Netze selbst aufzubauen. Sie nahmen das wirtschaftliche Risiko selbst auf sich, als es sonst niemand tat, um ihren Bürgerinnen und Bürgern schnelle Internetverbindungen zu bieten. Eine ineffiziente Duplizierung ihrer Infrastruktur sollte nicht gefördert, sondern vermieden werden.

Änderungsantrag 251
Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3– Absatz 3– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer Zugangsverweigerung teilt der Netzbetreiber bzw. die öffentliche Stelle, die Eigentümer der physischen Infrastrukturen ist oder diese kontrolliert, dem Zugangsnachfrager innerhalb ***eines Monats*** nach Eingang des vollständigen Zugangsantrags schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für diese Verweigerung mit.	Im Falle einer Zugangsverweigerung teilt der Netzbetreiber bzw. die öffentliche Stelle, die Eigentümer der physischen Infrastrukturen ist oder diese kontrolliert, dem Zugangsnachfrager innerhalb ***von 15 Tagen*** nach Eingang des vollständigen Zugangsantrags schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für diese Verweigerung mit***, die objektiv und gegebenenfalls wissenschaftlich fundiert sein sollten***.

Or. en

Änderungsantrag 252
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3– Absatz 3– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer Zugangsverweigerung teilt der Netzbetreiber bzw. die öffentliche Stelle, die Eigentümer der physischen Infrastrukturen ist oder diese kontrolliert, dem Zugangsnachfrager innerhalb ***eines Monats*** nach Eingang des vollständigen	Im Falle einer Zugangsverweigerung teilt der Netzbetreiber bzw. die öffentliche Stelle, die Eigentümer der physischen Infrastrukturen ist oder diese kontrolliert, dem Zugangsnachfrager innerhalb ***von 15 Tagen*** nach Eingang des vollständigen

Zugangsantrags schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für diese Verweigerung mit.	Zugangsantrags schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für diese Verweigerung mit.

Or. en

Änderungsantrag 253
Beatrice Covassi, Carlos Zorrinho, Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** eine Stelle ***einrichten***, die Anträge auf Zugang zu physischen Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln von Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle gemäß Artikel 10 erleichtert.	(4) ***Wenn öffentliche Stellen, die Eigentümer der physischen Infrastruktur sind oder diese kontrollieren, nicht über ausreichende Ressourcen, Erfahrung oder das notwendige technische Wissen verfügen, um mit den Betreibern über den Zugang zu verhandeln, richten*** die Mitgliedstaaten eine Stelle ***ein***, die Anträge auf Zugang zu physischen Infrastrukturen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln von Zugangsbedingungen leistet und die Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle gemäß Artikel 10 erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 254
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen	(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen

Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen.	Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen. ***Wenn eine neue Marktanalyse nach Artikel 67 des EKEK und vor der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen durchgeführt wird, sollte diese Verordnung als eine bestehende Verordnung betrachtet werden, die den Markt für den Zugang zu physischer Infrastruktur auf Vorleistungsebene im Sinne von Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c betrifft. Kommt die nationale Regulierungsbehörde zu dem Schluss, dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, sollte sie begründen, warum diese Verordnung nicht ausreicht, um Wettbewerbsbedenken auszuräumen.***

Or. en

Begründung

Die Gigabit-Infrastrukturverordnung sollte von den nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigt werden, bevor sie bei künftigen Marktanalysen eine Vorabregulierung für beträchtliche Marktmacht auferlegen. In Fällen, in denen die nationale Regulierungsbehörde zu dem Schluss kommt, dass die Gigabit-Infrastrukturverordnung unzureichend ist und Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, sollte sie begründen, warum die Gigabit-Infrastrukturverordnung nicht ausreicht, um Wettbewerbsprobleme zu beheben.

Änderungsantrag 255
Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der	(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der

Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen.

Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen. ***Daher sollte die Verpflichtung zum marktmachtunabhängigen Zugang gemäß der Gigabit-Infrastrukturverordnung von den nationalen Regulierungsbehörden neben anderen Faktoren als Ausgangspunkt für die Prüfung der Frage berücksichtigt werden, ob die Vorabregulierung für beträchtliche Marktmacht auferlegt werden soll. Sollte die Berücksichtigung der Gigabit-Infrastrukturverordnung nicht ausreichen, um der Marktsituation im Infrastrukturbereich gerecht zu werden, sollten die nationalen Regulierungsbehörden diese Einschätzung gebührend begründen.***

Or. en

Änderungsantrag 256
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen.	(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen. ***Daher sollte die Verpflichtung zum marktmachtunabhängigen Zugang gemäß***

der Gigabit-Infrastrukturverordnung von den nationalen Regulierungsbehörden neben anderen Faktoren als Ausgangspunkt für die Prüfung der Frage berücksichtigt werden, ob die Vorabregulierung für beträchtliche Marktmacht auferlegt werden soll. Sollte die Berücksichtigung der Gigabit-Infrastrukturverordnung nicht ausreichen, um der Marktsituation im Infrastrukturbereich gerecht zu werden, sollten die nationalen Regulierungsbehörden diese Einschätzung gebührend begründen.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zum marktmachtunabhängigen Zugang gemäß der Gigabit-Infrastrukturverordnung sollte von der Regulierungsbehörde neben anderen Faktoren gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 als Ausgangspunkt für die Prüfung der Frage berücksichtigt werden, ob die Vorabregulierung für beträchtliche Marktmacht auferlegt werden soll. Sollte die Berücksichtigung der Gigabit-Infrastrukturverordnung nicht ausreichen, um der Marktsituation im Infrastrukturbereich gerecht zu werden, sollten die nationalen Regulierungsbehörden diese Einschätzung gebührend begründen.

Änderungsantrag 257
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen.	(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen. ***Folglich sollten die nationalen***

Regulierungsbehörden, wenn sie erwägen, Vorabregulierungsmaßnahmen für beträchtliche Marktmacht aufzuerlegen, vorab die Verpflichtung zum marktmachtunabhängigen Zugang gemäß dieser Verordnung berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 258
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 2***,*** 3 ***und 4*** festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen.	(5) Für physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden ***oder anderen zuständigen Behörden*** gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen ***1,*** 2 ***und*** 3 festgelegten Verpflichtungen nicht, solange solche Zugangsverpflichtungen bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 259
Adam Jarubas, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese	(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese

kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest. ***Informationen über solche Gebäude oder Gebäudekategorien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.***

kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest.

Or. en

Änderungsantrag 260
Miapetra Kumpula-Natri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts ***oder*** aus Gründen der öffentlichen Sicherheit***,*** Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest. Informationen über solche Gebäude oder Gebäudekategorien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.	(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts***,*** aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ***oder aus wissenschaftlich fundierten Bedenken in Bezug auf*** Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest. Informationen über solche Gebäude oder Gebäudekategorien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

Or. en

Begründung

Das Hinzufügen eines Verweises auf wissenschaftlich fundierte Sicherheits- und Gesundheitsaspekte wird zu faktengestützten Entscheidungen führen.

Änderungsantrag 261
Elena Kountoura
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest. Informationen über solche Gebäude oder Gebäudekategorien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.	(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese kontrollieren, können aus Gründen des ***Umweltschutzes, des*** architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Kriterien fest. Informationen über solche Gebäude oder Gebäudekategorien werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 262
Niklas Nienass
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter ***und verhältnismäßiger*** Kriterien fest. Informationen über solche Gebäude oder Gebäudekategorien werden ***über eine zentrale Informationsstelle*** veröffentlicht ***und der Kommission mitgeteilt***.	(6) Öffentliche Stellen, die Eigentümer von Gebäuden oder bestimmten Gebäudekategorien sind oder diese kontrollieren, können aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder ökologischen Werts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien absehen. Die Mitgliedstaaten ***und regionale sowie lokale Behörden*** legen solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet anhand hinreichend begründeter Kriterien fest. Informationen über solche Gebäude oder Gebäudekategorien werden ***von der zuständigen Behörde*** veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Auf der Grundlage der verschiedenen Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten könnte die Befugnis, Gebäuden einen eingeschränkten Status zu verleihen, bei den regionalen oder lokalen Behörden liegen. Die zweite Änderung bezieht sich auf die Tatsache, dass die Verhältnismäßigkeit Teil des Entscheidungsfindungsprozesses sein sollte und davon ausgegangen wird, dass sie immer dann gegeben ist, wenn der besondere Status zuerkannt wird. Die Frage der Anwendung dieser Verordnung sollte dann mit einem begründeten ja oder nein beantwortet werden. Die dritte Änderung bezieht sich darauf, dass eine EU-weite Datenbank für den Sonderstatus von Gebäuden keine verhältnismäßige Maßnahme ist.